

# Vergabeverfahren

## Planungsleistungen für Modernisierung und Erweiterung des Grundschule– Hort – Komplexes mit Sporthalle in Malschwitz

### Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Malschwitz vertreten durch Hr. Bürgermeister Seidel, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

(Unterlagen für Bewerber zur Verwendung für die Erstellung des Teilnahmeantrages)

Sehr geehrter Bewerber,

vielen Dank für Ihr Interesse am Vergabeverfahren. Gemäß der Auftragsbekanntmachung im eVergabe.de und im TED erhalten Sie nachfolgend **den Bewerbungsbogen**, welcher durch Sie und auch von Ihren einbezogenen Nachunternehmern vollständig ausgefüllt mit den in der Vergabebekanntmachung bzw. den im Bewerbungsbogen geforderten Angaben und Anlagen zusammen mit Ihrem formlosen Teilnahmeantrag (als zusammengefügte PDF- Datei) fristgerecht eingereicht werden müssen.

Die Einreichung hat durch fristgerechtes Hochladen Ihrer im PDF- Format zusammengefassten Teilnahmeunterlagen auf die Vergabeplattform „eVergabe.de“ auf der Seite der Vergabebekanntmachung dieses Vergabeverfahrens zu erfolgen.

Ihre PDF- Datei bezeichnen Sie dazu wie folgt: *Teilnahmeantrag.Firmenname*

Alle übrigen Vergabeunterlagen werden **nur informativ** zur Verfügung gestellt und dienen der näheren Aufklärung des Bewerbers über die anzubietende Leistung und die Bedingungen im Vergabeverfahren. Es sind jetzt noch keine Angebote einzureichen, sondern nur die Teilnahmeanträge mit allen geforderten Unterlagen (auch die von Ihnen den NAN`s!

Die nachfolgenden Vergabeunterlagen umfassen insgesamt:

0. Hinweisblatt mit Inhaltsverzeichnis
1. Aufgabenstellung
2. **Bewerbungsbogen**
3. Bewertungsbogen
4. Angebotsanschreiben
5. Machbarkeitsstudie
6. Grundrisse des Gebäudes
7. Honorarliste
8. Vertrag Gebäude
9. Vertrag Freianlagen
10. Vertrag Tragwerksplanung
11. Vertrag Technische Ausrüstung
12. Vertrag SiGeKO
13. Zuschlagskriterien

# Planungsleistungen für die Modernisierung und Erweiterung des Grundschule– Hort – Komplexes mit Sporthalle in Malschwitz

## Aufgabenstellung

### 1) **Anlass und Umfang des Gesamt - Bauvorhabens :**

Die Gemeinde Malschwitz hat auf Basis des Schul- und Hortbedarfsplanes beschlossen, das bestehende Schulgebäude der Grundschule in Malschwitz zu modernisieren und baulich zu erweitern. Der historische Schulstandort mit den vorhandenen Gebäuden erfüllt aktuell weder kapazitiv – noch hinsichtlich der geltenden Normen und Sicherheitsstandards die Anforderungen. Insbesondere kann mit der vorhandenen Raumkapazität der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ganztagsbetreuung (Hortplatz) nicht abgedeckt werden. Umfangreiche Voruntersuchungen des Architekturbüros

*Bauplanung Oberlausitz Axel Jäkel  
Taucherstraße 35  
02625 Bautzen*

gelangten zur Feststellung, dass nur die Schaffung eines zentralen Hortstandortes, angegliedert an den Grundschulstandort, sowohl als wirtschaftlichste – und hinsichtlich des Hort- Personaleinsatzes sogar als einzig realisierbare Variante in Betracht kommt. Von der bestehenden Gebäudesubstanz kommt nur der zuletzt neu errichtete Baukörper aus den 70er Jahren zur Weiternutzung nach Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in Betracht.

Das Ortsbild prägende Grundschulgebäude aus der Bauzeit um 1900 sowie die bestehende Turnhalle sind zu wirtschaftlichen Konditionen baulich nicht auf die Raum- und Sicherheitsanforderungen anpassbar. Die Kostenschätzung eines Neubaus des Gesamtkomplexes übersteigt das favorisierte Konzept zur Sanierung des bestehenden Komplexes mit Erweiterung deutlich und scheidet aus wirtschaftlichen Gründen seitens der Gemeinde deshalb frühzeitig aus.

Aufgrund dieser Ergebnisse wird vorgegeben, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie die Planungsgrundlage für die zu vergebende Planungsleistung sind.

**Bild 1:** Schulgelände (Ortsbild prägender Altbau rechte Seite – späterer Neubau aus den 70er Jahren linke Seite)



Auf dem Gelände des Schulstandortes befinden sich:

- Das historische Gebäude der Grundschule,
- Ein dreigeschossiger „Neubau“ aus den 70er Jahren
- Eine Schulsporthalle
- Verkehrsflächen und Parkplätze
- Freizeit-, Spiel- und Grünanlagen.

**Bild 2:**

Schulgelände mit **Altbau** und „**Neubau**“, **Schulsporthalle**, **Wirtschaftstrakt**

Verkehrsflächen und **Parkplätze**



Weitere Informationen zu können über die folgenden Links eingesehen werden:

<https://cms.sachsen.schule/osmalsch/start/>

## 2) **Gegenstand der zu vergebenden Leistung**

ist die auf Basis der vorliegenden Machbarkeitsstudie nach HOAI vollumfängliche Ausführung aller erforderlicher Planungsleistungen incl. der Fachplanungen für die Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Bieter. Optional kann die Gemeinde die Ausführung der Planungsphasen bis einschließlich der LP 9 sowie alle nach Bedarf anfallenden zusätzlichen und besonderen Leistungen lt. HOAI und die Leistungen der SIGEKO stufenweise dem Bieter beauftragen.

Der **Planungsauftrag** umfasst die Ausführung der

### **A) Objektplanung:**

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 HOAI anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Grundschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer, Horträume“

Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst):

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ Honorarzone III:

Schulgebäude: 576.807,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

### **B) Fachplanung:**

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerksplanung bestehend aus verschiedenen Tragwerken und alle zugeordnet der

Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 220.593,00 € (netto)

Sporthalle: 94.335,00 € (netto)

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 272.105,00 € (netto)

Sporthalle: 109.141,00 € (netto)

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Einzelabluftanlagen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 63.573,00 € (netto)

Sporthalle: 25.804,00 € (netto)

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilebenen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 465.788,00 € (netto)

Sporthalle: 170.056,00 € (netto)

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 93.149,00 € (netto)

Sporthalle: 23.266,00 € (netto)

Anlagengruppe 6 Förderanlagen

Honorarzone II:

Schulgebäude: 10.531,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 33.313,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“

Honorarzone III:

Schulgebäude: 42.018,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen

Honorarzone I:

Schulgebäude: 1.705,00 € (netto)

Sporthalle: 423,00 € (netto)

### C) Beratungsleistungen:

- 1 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik  
(Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung;

Honorarzone III:

Schulgebäude: 5.462.790,00 € (netto)

Sporthalle: 1.855.547,00 € (netto)

- 2 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik  
(Leistungsschwerpunkte): Bauakustik;

Honorarzone I:

Schulgebäude: 5.462.790,00 € (netto)

Sporthalle: 1.855.547,00 € (netto)

- 3 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik  
(Leistungsschwerpunkte): Raumakustik;

Honorarzone II:

Schulgebäude: 4.751.986,00 € (netto)

Sporthalle: 1.634.429,00 € (netto)

- 4 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.3 HOAI-Geotechnik  
(Leistungsschwerpunkte): Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept; Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung;

Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

- 5 Beratungsleistungen gemäß § 3 HOAI Teil 1 Anlage 1.4 HOAI-Ingenieurvermessung  
(Leistungsschwerpunkte): Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen“;

Honorarzone II:

Schulgebäude: 500 Verrechnungseinheiten

Sporthalle: 500 Verrechnungseinheiten

- 6 Beratungsleistungen gemäß § 3 HOAI Anlage 1.4 HOAI-Ingenieurvermessung  
(Leistungsschwerpunkte): Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation"

Honorarzone II:

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

### 3) Optionen:

Die Gemeinde behält sich vor, dem beauftragten Planer auf Basis seiner Ingenieurverträge bei Bedarf zusätzlich einzelne, mehrere oder alle der nachfolgend möglichen Optionsleistungen zu beauftragen. Der Anspruch des Planers auf die Beauftragung einzelner mehrerer oder aller Optionsleistungen ist ausgeschlossen. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor die Optionsleistungen selbst auszuführen oder durch einen noch zu beauftragenden Dritten ausführen zu lassen.

#### A) Objektplanung:

- 3 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 HOAI anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Grundschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer, Horträume“

Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst):

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

- 4 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ Honorarzone III:

Schulgebäude: 576.807,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

#### B) Fachplanung:

- 3 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerksplanung bestehend aus verschiedenen Tragwerken und alle zugeordnet der

Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

- 4 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 220.593,00 € (netto)

Sporthalle: 94.335,00 € (netto)

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 272.105,00 € (netto)

Sporthalle: 109.141,00 € (netto)

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Einzelablufthanlagen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 63.573,00 € (netto)

Sporthalle: 25.804,00 € (netto)

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilebenen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 465.788,00 € (netto)

Sporthalle: 170.056,00 € (netto)

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 93.149,00 € (netto)

Sporthalle: 23.266,00 € (netto)

Anlagengruppe 6 Förderanlagen

Honorarzone II:

Schulgebäude: 10.531,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 33.313,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“

Honorarzone III:

Schulgebäude: 42.018,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen

Honorarzone I:

Schulgebäude: 1.705,00 € (netto)

Sporthalle: 423,00 € (netto)

**C) Besondere Leistungen** zu den vorgenannten Leistungsbildern nach HOAI je nach Bedarf

**D) Zusätzliche Leistungen** nach HOAI je nach Bedarf

#### 4) Erstellen des Angebotes durch den Bieter

##### a) Honorar und Ingenieurverträge

Der Bieter hat die Aufgabe das geforderte Angebot gemäß der Aufgabenstellung zu erarbeiten und darin die Honorare und weiteren Kostensätze anzubieten. Die Honorare sind nach Ermessen des Bieters gemäß der Aufgabenbeschreibung laut den Kriterien der HOAI unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zu bilden und in der Tabelle „Honorarliste“ (siehe Anlage) auszuweisen und zusammenzufassen. Als Vertragsmuster für die Ingenieurverträge sind die „Kommunalen Vertragsmuster“ entsprechend der Leistungsbilder (Formulare BOORBERG Verlag Certiform) zu verwenden. Die Vertragsentwürfe müssen vollständig ausgefüllt mit den angebotenen Preisen dem Angebot beigefügt werden! Unterschrieben müssen die Verträge aber noch nicht sein.

##### b) Zeitplan

Der Bieter muss schriftlich zusichern, dass er in der Lage ist, die abgeschlossene und mit dem Auftraggeber final abgestimmte Planungsleistung der LP3 für alle beauftragten Objekt- und Fachplanungen bis zum 15.12.2024 beim Auftraggeber einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Forderung. Ohne diese schriftliche Zusicherung des Bieters erfolgt keine Zuschlagserteilung. Der Bieter soll als Bestandteil seines Angebotes die von ihm beabsichtigte organisatorische Herangehensweise zur Abarbeitung der Planungsaufgabe darstellen und in dem Zusammenhang einen realistischen zeitlich konkretisierten Bauablaufplan für die Gesamtleistung des Auftragsgegenstandes erarbeiten, in dem die Planungs- / Genehmigungsphasen und die Bauphasen vom Beginn seiner Planungsleistungen bis zur Fertigstellung (Inbetriebnahme) enthalten sind. Dabei ist auf bestehende Risiken und Verzögerungen sowie auf Möglichkeiten zur Beschleunigung des Bauablaufs hinzuweisen.

##### c) organisatorische Herangehensweise

Basis für die Planungsleistungen des Bieters ist die vorliegende Machbarkeitsstudie. Auf dieser aufbauend soll der Bieter eine Darstellung in Form einer PowerPoint – Präsentation erstellen. Als Gliederungspunkte sollten die in den „Zuschlagskriterien“ (siehe Vergabeunterlagen) genannten Kriterien mit den jeweiligen Unterkriterien verwendet werden. Im Vortrag soll sich der Bieter zu der von ihm beabsichtigten organisatorischen Herangehensweise (kein qualifizierter Entwurf im Sinne einer planerischen Leistung usw.) auf Basis der Ortsbesichtigung, der Kenntnis der Inhalte der Machbarkeitsstudie und der Vergabeunterlagen zu äußern. In der Präsentation sollten erste konkrete Aussagen zu wichtigen Fragen dahingehend erfolgen, mit welchen Schritten aus aktueller Sicht des Bieters das Vorhabenziel erreicht werden könnte. Die wesentlichen Erkenntnisse sollten technisch und wirtschaftlich einfach und nachvollziehbar für die Anwesenden Vertreter der Gemeinde begründet werden. Der Bieter, welcher nach abgeschlossener Bewertung der Angebote gemäß der Zuschlagskriterien die meisten Punkte erzielt hat, erhält den Zuschlag.



---

Amlang  
(Berater im Vergabeverfahren)

<u>Maßnahme:</u> <b>Planungsleistungen für die Modernisierung und Erweiterung des          Grundschule- Hort - Komplexes mit Sporthalle in Malschwitz</b>	Name und Anschrift (Stempel)
<u>Leistung:</u> <b>Ausführung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis3          (entsprechend der Detailvorgaben zu den betreffenden Planungen)          gemäß HOAI-Teil 3 Objektplanung und Fachplanung §§33 - 56 incl. der          Aufgabenstellung aus Anlagen 10 bis 15.</b>	

Eingangsdatum Bewerbungsbogen \*):  
 Bewerber-Nr.\*):

## Bewerbungsbogen GWB / VgV

### Allgemeine Informationen

<b>Bewerber</b>	
Straße	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Fax	
Das Büro besteht seit dem Jahr ...	
<b>Rechtsform</b> (freiberuflicher Architekt, Ingenieur; GbR; GmbH; AG; ...)	
<b>Handelsregisterauszug</b> (Kopie beifügen)  <b>Siehe Anlage Nr. ....</b>	

### Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

<b>Umsatz des Unternehmens</b> in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, soweit es Leistungen im Bereich Planung von Gebäuden und Innenräumen sowie Freianlagen und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen betrifft.		
Jahr	Umsatz in EUR	davon Eigenleistungen in EUR
2021		
2022		
2023		

\*) wird vom AG ausgefüllt

**Bitte Zutreffendes ankreuzen und die entsprechenden Nachweise beifügen**

- Haftpflichtversicherungsdeckung entsprechend den Vorgaben der Auftragsbekanntmachung
- schriftl. Erklärung des Versicherers zur Erhöhung im Auftragsfall auf geforderte Deckungssummen oder
- schriftl. Erklärung des Versicherers zur Zusage einer objektbezogenen Versicherung

Siehe Anlage Nr. ....

.....

**Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB**

Die Eigenerklärung ist mit der Bewerbung einzureichen. Bei Bietergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung für jedes Mitglied beizufügen.

Angabe, ob ein <b>Insolvenzverfahren</b> oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder in Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.		
	ja	Nein
Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.		

	ja	Nein
Mein/Unser Unternehmen befindet sich in <b>Liquidation</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Erklärungen zur Zuverlässigkeit**

- Ich erkläre/Wir erklären, dass **keine schwere Verfehlung** vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde. Z. B.:
  - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
  - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen:
    - o Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),
    - o Geldwäsche (§ 261 StGB),
    - o Betrug ( § 263 StGB),
    - o Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
    - o Bestechung (§ 334 StGB),
    - o Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
    - o § 370 der Abgabenordnung.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere **Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Ich bin/Wir sind Mitglied

der **Berufsgenossenschaft** .....

.....

unter der Nummer .....

.....

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweiligen Bestätigungen der Eigenerklärung innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

### Eigenerklärung zu bestehenden wirtschaftlichen Verknüpfungen mit anderen Unternehmen

ja  nein  
wenn ja, mit welchen?

.....

### Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Geräte (Hard- und Software) ist nachzuweisen. Dabei sind folgende Angaben zu tätigen:

- Angabe der Art und Anzahl der Computerarbeitsplätze
- Angabe der Software und CAD-Lizenzen je Computerarbeitsplatz
- Angabe der Computer mit Internetzugang
- Angabe der Art und Anzahl der verfügbaren Ausgabegeräte (Drucker, Plotter etc.)

Siehe Anlage Nr. ....

.....

### Personelle Leistungsfähigkeit

**Projektverantwortlicher und alle weiteren Mitglieder des Projektteams – auch wenn diese bei einem einbezogenen Nachunternehmern beschäftigt, sind**

Darstellung des Leistungsspektrums; Angabe der Namen und beruflichen Qualifikation (Berufsabschluss, Berufserfahrung unter Angabe und Kurzbeschreibung der geforderten Referenzobjekte) der Personen, die die Leistung erbringen werden. Ihre Befähigung wird durch Kopien der Zulassungsurkunden oder ähnlicher Unterlagen und der Kurzbeschreibung ihres beruflichen Werdeganges nachgewiesen.

Erläuterung/Nachweis der Verfügbarkeit des Projektteams während der Ausführung (Projektleiter oder Stellvertreter innerhalb von 90 Min. auf der Baustelle, tägliche Anwesenheit des Bauüberwachers von mindestens 1 Stunde während der aktiven Bauphase)

Siehe Anlage Nr. ....

.....

## Anzahl der Fachkräfte, die im Büro tätig sind

Fachrichtung	Architekten / Ingenieure	Freie Mitarbeiter	Sonstiges Personal	Führungskraft <u>Ja/Nein</u>
Summe der Beschäftigten des Büros				
<b>Jährliches Mittel der Beschäftigten der letzten 3 Jahre</b> (Angestellte)			Beschäftigte	Führungskräfte

## Bietergemeinschaft (ARGE)

ja  nein  
wenn ja:

Bietergemeinschaft (Namen bzw. vollständige Unternehmensbezeichnung aller Mitglieder) mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters und der Verpflichtung zur gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Auftraggeber

Siehe Anlage Nr. ....

Bei Bietergemeinschaften ist der **Bewerbungsbogen für jedes Mitglied** gesondert auszufüllen.

## Vergabe von Unteraufträgen

Ist beabsichtigt, Unteraufträge zu vergeben?  ja  nein  
wenn ja, welcher Leistungsumfang?

Siehe Anlage Nr. ....

Auflistung der Nachunternehmer:

Mit dem vollständigen Teilnahmeantrag des Bewerbers (Generalplaners) gemäß Vergabeunterlagen sind zusätzlich **von jedem von ihm einbezogenen Nachunternehmer** bzw. weiteren Mitglieds einer Bietergemeinschaft folgende Nachweise ebenfalls einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen** mit den nachfolgenden genannten Nachweisen b – j:
- Eintragung in das Handels- oder Berufsregister oder Gewerbeanmeldung (z.B. Ingenieurkammer etc.)
- nur von Bewerbern und Mitgliedern einer Bietergemeinschaft: Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung für Personenschäden i.H.v. 3.000.000 € und Sachschäden i.H.v. 1.000.000 € pro Schadensfall
- Nachweis Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- Eigenerklärung über regelmäßig geleistete Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist
- Nachweis der erforderlichen fachlichen Berufszulassung (z.B. Dipl. Urkunde / Zeugnis / Tragwerksplaner / Fachingenieur usw.)
- Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Aktueller Personalbestand gegliedert nach Berufsgruppen (z.B. Architekten / Ingenieure; Techniker, Zeichner; sonstige Beschäftigte)
- Angabe einer vergleichbar ausgeführten Referenzleistung, die der Nachunternehmer / Bewerber in den zurückliegenden 10 Jahren erfolgreich ausgeführt hat und mit der durch ihn am vorgesehenen Objekt auszuführenden Leistung vergleichbar ist

siehe Anlage Nr. ....

## Fachliche Eignung – Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit

Referenzen für vergleichbare Maßnahmen

Hinweise:

- a) Ausgewählte Projektdarstellungen mit Fotos und Planverkleinerungen, welche die Arbeit des Projektteams im Hinblick auf die Aufgabenstellung am besten charakterisieren, sollen insgesamt 12 Seiten (max. Größe DIN A4) nicht überschreiten!
- b) Ein Referenzprojekt kann zum Nachweis der spezifisch geforderten Referenzen lt. Bewertungsbogen mehrfach verwendet werden (z.B. als Referenz für Planung und auch als Referenz für Bauüberwachung – sofern beide Leistungsteile ausgeführt wurden).

Folgende Angaben zu den Projekten sind erforderlich:

Angabe Ansprechpartner Auftraggeber (Name, Anschrift, Telefonnummer)

- Angabe anrechenbare Kosten
- Angabe Honorar und erbrachte Leistungen
- Angabe Projekttermine
- Angabe zur Realisierung als Hauptauftragnehmer/ARGE-Partner/Nachunternehmer
- Projektbeschreibung in Wort und Bild
- In Form einer Übersichtstabelle: Welche Mitglieder des für das Vorhaben in der Schkola ergodia vorgesehenen Projektteams haben an welcher der angegebenen Referenz mitgewirkt? (Kreuz Tabelle genügt)

**Siehe Anlage Nr.** .....

### Beschreibung der Maßnahme

#### Aufgabenstellung

#### **Anlass und Umfang des Gesamt - Bauvorhabens :**

A) Objektplanung:

1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 Gebäude und Innenräume §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 HOAI anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Grundschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer, Horträume“

Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst):

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 Freianlagen §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ Honorarzone III:

Schulgebäude: 576.807,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

B) Fachplanung:

1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerksplanung bestehend aus verschiedenen Tragwerken und alle zugeordnet der Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 220.593,00 € (netto)

Sporthalle: 94.335,00 € (netto)

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 272.105,00 € (netto)

Sporthalle: 109.141,00 € (netto)

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Einzelabluftanlagen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 63.573,00 € (netto)

Sporthalle: 25.804,00 € (netto)

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilebenen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 465.788,00 € (netto)

Sporthalle: 170.056,00 € (netto)

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 93.149,00 € (netto)

Sporthalle: 23.266,00 € (netto)

Anlagengruppe 6 Förderanlagen

Honorarzone II:

Schulgebäude: 10.531,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 33.313,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“

Honorarzone III:

Schulgebäude: 42.018,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen

Honorarzone I:

Schulgebäude: 1.705,00 € (netto)

Sporthalle: 423,00 € (netto)

C) Beratungsleistungen:

1 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung;

Honorarzone III:

Schulgebäude: 5.462.790,00 € (netto)

Sporthalle: 1.855.547,00 € (netto)

2 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Bauakustik;

Honorarzone I:

Schulgebäude: 5.462.790,00 € (netto)

Sporthalle: 1.855.547,00 € (netto)

3 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Raumakustik;

Honorarzone II:

Schulgebäude: 4.751.986,00 € (netto)

Sporthalle: 1.634.429,00 € (netto)

4 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.3 HOAI-Geotechnik (Leistungsschwerpunkte): Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept; Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung;

Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

5 Beratungsleistungen gemäß § 3 HOAI Teil 1 Anlage 1.4 HOAI-Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen“;

Honorarzone II:

Schulgebäude: 500 Verrechnungseinheiten

Sporthalle: 500 Verrechnungseinheiten

6 Beratungsleistungen gemäß § 3 HOAI Anlage 1.4 HOAI-Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation"

Honorarzone II:

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

3) Optionen:

Die Gemeinde behält sich vor, dem beauftragten Planer auf Basis seiner Ingenieurverträge bei Bedarf zusätzlich einzelne, mehrere oder alle der nachfolgend möglichen Optionsleistungen zu beauftragen. Der Anspruch des Planers auf die Beauftragung einzelner mehrerer oder aller Optionsleistungen ist ausgeschlossen. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor die Optionsleistungen selbst auszuführen oder durch einen noch zu beauftragenden Dritten ausführen zu lassen.

A) Objektplanung:

3 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß HOAI-Teil 3 Gebäude und Innenräume §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 HOAI anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Grundschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer, Horträume“

Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst):

Schulgebäude: 5.617.829,00 € (netto)

Sporthalle: 1.916.690,00 € (netto)

4 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß HOAI-Teil 3 Freianlagen §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ Honorarzone III:

Schulgebäude: 576.807,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

B) Fachplanung:

3 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerksplanung bestehend aus verschiedenen Tragwerken und alle zugeordnet der

Honorarzone III:

Schulgebäude: 2.463.287,00 € (netto)

Sporthalle: 830.189,00 € (netto)

4 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 220.593,00 € (netto)

Sporthalle: 94.335,00 € (netto)

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 272.105,00 € (netto)

Sporthalle: 109.141,00 € (netto)

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Einzelabluftanlagen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 63.573,00 € (netto)

Sporthalle: 25.804,00 € (netto)

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilebenen“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 465.788,00 € (netto)

Sporthalle: 170.056,00 € (netto)

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ Honorarzone II:

Schulgebäude: 93.149,00 € (netto)

Sporthalle: 23.266,00 € (netto)

Anlagengruppe 6 Förderanlagen

Honorarzone II:

Schulgebäude: 10.531,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“

Honorarzone II:

Schulgebäude: 33.313,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“

Honorarzone III:

Schulgebäude: 42.018,00 € (netto)

Sporthalle: 0,00 € (netto)

Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen

Honorarzone I:

Schulgebäude: 1.705,00 € (netto)

Sporthalle: 423,00 € (netto)

C) Besondere Leistungen zu den vorgenannten Leistungsbildern nach HOAI je nach Bedarf

D) Zusätzliche Leistungen nach HOAI je nach Bedarf

**Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf Referenzen für Planung und Bauüberwachung bei Objekt- und Fachplanung bei:**

- Neubauten, Umbauten oder grundhafte Sanierung von von Bildungseinrichtungen in den zurückliegenden 10 Jahren
- Bauen mit naturnahen Baustoffen / ökologisches Bauen
- Generalplaner, Objektplaner und Koordinator zu anderen Fachplanern bzw. Projektorganisation / Projektsteuerung
- Planung und Bauleitung sowie örtliche Bauüberwachung von Bauvorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden
- Erfahrungen im Zusammenwirken mit Bauherrn in Bezug auf Abrechnung von staatlichen Fördermitteln

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

---

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

<b>Name:</b>	Bewerber
<b>Formale Prüfung: Ausschlusskriterien</b>	<b>ja / nein</b>
<b>Eingang der Unterlagen</b>	
0. Fristgerechter Eingang der Unterlagen	
<b>Formale Ausschlussgründe</b>	
1. Bewerbungsbogen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet?	
2. Allgemeine Informationen vollständig?	
3. Berufs-, Leistungsfähigkeits- und Fachkundenachweise liegen für alle der erforderlichen Fachplanungen vor?	
4. Angaben zu wirtschaftlichen Verknüpfungen mit anderen Unternehmen vollständig?	
5. Nachweis der Berufszulassung für die Mitglieder des Projektteams vorhanden?	
6. Bei Bietergemeinschaften: Geforderte Angaben und Haftungserklärungen vollständig?	
7. Bei Einbeziehung von Nachunternehmern: Liegen die Bewerbungsbögen und alle geforderten Angaben und Nachweise vollständig vor?	
8. Wurden Referenzen vorgelegt?	
<b>Deckung Haftpflicht</b>	
9. Berufshaftpflichtversicherung (Personenschäden: min. 3,0 Mio. EUR, sonstige Schäden: 1,0 Mio. Euro)	
<b>Bewerber nach abgeschlossener <u>formaler Prüfung</u> weiterhin zugelassen?</b>	
Erzielte Gesamtpunktzahl in den Kriterien 1 bis 4 (siehe nachfolgende Seiten)	330
In jedem Kriterium der nachfolgenden Seiten muss mindestens 1 Punkt erreicht werden. Erfüllt der Bewerber diese Forderung?	

Name:	Bieter
Eignungskriterien	maximale Punkte
1. Referenzen	230,0
<b>1. 1. Referenzobjekt: 1</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung (Leistungsbild "Gebäude und Innenräume") Neubau, Umbauten oder Sanierung einer Bildungseinrichtung = 10 Punkte; einer anderen sozialen Einrichtung = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1.2. Referenzobjekt 2</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung (Leistungsbild "Gebäude und Innenräume") Neubau, Umbauten oder Sanierung einer Bildungseinrichtung = 10 Punkte; einer anderen sozialen Einrichtung = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1.3. Referenzobjekt 3</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Freianlagen Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ einer Bildungseinrichtung = 10 Punkte; einer anderen sozialen Einrichtung = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1.4. Referenzobjekt 4</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Freianlagen Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ einer Bildungseinrichtung = 10 Punkte; einer anderen sozialen Einrichtung = 5 Pkt.; anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 5. Referenzobjekt: 5</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 1 „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ = 10 Punkte; Anlagen mit kurzen einfachen Netzen = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 6. Referenzobjekt: 6</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 1 „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ = 10 Punkte; Anlagen mit kurzen einfachen Netzen = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 7. Referenzobjekt: 7</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Einzelheizgeräte, Etagenheizung = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 8. Referenzobjekt: 8</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Einzelheizgeräte, Etagenheizung = 2 Pkt. noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 9. Referenzobjekt: 9</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „ Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Einzelabluftanlagen = 2Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	

Eignungskriterien	maximale Punkte
<b>1. 10. Referenzobjekt: 10</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Einzelabluftanlagen = 2Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 11. Referenzobjekt: 11</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei	
<b>1. 12. Referenzobjekt: 12</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei	
<b>1. 13. Referenzobjekt: 13</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU = 2 Pkt. noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 14. Referenzobjekt: 14</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 15. Referenzobjekt: 15</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 6 Förderanlagen (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 16. Referenzobjekt: 16</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 6 Förderanlagen (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 17. Referenzobjekt: 17</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; kleinere Küche = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	

Eignungskriterien	maximale Punkte
<b>1. 18. Referenzobjekt: 18</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“(in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; kleinere Küche = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 19. Referenzobjekt: 19</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 20. Referenzobjekt: 20</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 21. Referenzobjekt: 21</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Tragwerksplanung "Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen" (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad = 2Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1. 22. Referenzobjekt: 22</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
<b>1.23. Referenzobjekt: 23</b>	<b>Bezeichnung</b>
maximale Punkte:	10,0
Erfahrungen bei Mitwirkung zur Erfüllung des Zweckes von staatlichen Fördermitteln für Bauleistungen für einen Auftraggeber (10 Pkt.); (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	10,0

Name:	Bewerber
Eignungskriterien	maximale Punkte
2. Persönliche Leistungsfähigkeit einschließlich einbezogener Nachunternehmer sowie Mitglieder einer Bietergemeinschaft	80,0
2.1. Ingenieurpersonal und geforderte Mindestqualifikationen / Befähigungen <u>incl. des Personals der in Anspruch genommenen Nachunternehmer</u> : Ingenieurabschlüsse für Bauwesen (Hochbau), Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung (Sanitär, Heizung, Lüftung); Elektrotechnik / EMSR; SiGeKo = 15 Pkt., <b>fehlt bereits nur 1 geforderter Fachkundenachweis = 0 Punkte = Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren!</b>	15,0
2.2 Projektteam	45,0
Hinweis: als "vergleichbar" gilt die <u>Nutzungsbestimmung</u> des Referenzobjektes für: Bildungs-, Sozial-, Kultur- Tourismus- oder Sportzwecke)	
2.2.1 Projektleiter	15,0
a) Berufserfahrung (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbares Projekt realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.2.1 stellv. Projektleiter	15,0
a) Berufserfahrung (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbare Projekte realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.2.2 Mitarbeiter	15,0
a) rechnerisch durchschnittliche Berufserfahrung des Teams (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbare Projekte realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.3 Verfügbarkeit des Projektleiters und Stellvertreters innerhalb von 90 min auf der Baustelle (nur in der aktiven Bauphase erforderlich)	10,0
Forderung voraussichtlich erzielbar = 5 Pkt., zweifelsfrei erzielbar = 10 Pkt.; nicht erzielbar 0 Punkte	10,0
2.4 Kapazität des Projektteams	10,0
> 10 Bearbeiter = 10 Pkt., 9 - 7 Bearbeiter = 5 Pkt. < 7 Bearbeiter = 0 Pkt.	10,0

Name:	Bewerber
Eignungskriterien	maximale Punkte
3. Technische Ausstattung	10,0
Erklärung des Bewerbers aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung er für die zu erbringende Leistungen verfügt. Hierunter sind neben den üblichen EDV-Geräten und CAD-Möglichkeiten auch die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten einzuräumen. (Arbeitsmittel vollständig vorhanden = 10 Punkte; <b>nicht vollständig vorhanden = 0 Punkte</b> )	10,0
4. Gesamtumsatz <b>pro Jahr</b> gemäß den Vorgaben im Bewerbungsbogen <u>einschließlich</u> einbezogener Nachunternehmer sowie Mitglieder einer Bietergemeinschaft	10,0
Erklärung über den o.g. Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren Umsatz $\geq$ 700.000 EUR / a = 10 Pkt., Umsatz < 700.000 EUR - 400.000 EUR / a = 5 Pkt. Umsatz < 400.000 EUR - 200.000 EUR = 2 Punkte; <b>Umsatz &lt; 200.000 EUR = 0 Punkte</b> )	10,0
Gesamtpunktzahl Mindestforderung: In jedem Kriterium muss mindestens 1 Punkt erreicht werden.	330,0

geprüft (Datum, Unterschrift):

# Fa. VOLKMAR AMLANG e. K.

\* Dresdner Straße 9 \* 01561 Priestewitz / OT Lenz \* E-Mail: [volkmaramlang@aol.com](mailto:volkmaramlang@aol.com) \*  
+ Geschäftsberatung + Privatisierung + Management +

Tel. / Fax: 035249 / 71 4 81

Funk: 0 160 97 85 29 40

Funk: 0 170 41 3 03 76

Alle Bieter

- Ausschreibungen der Betriebsführung
  - Organisationsuntersuchungen
  - Geschäftsanbahnungen
    - Akquisitionen
    - Controlling

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Am

Datum:

23.09.2024

## Vergabeverfahren

### Planungsleistungen für die Modernisierung und Erweiterung des Grundschule– Hort – Komplexes mit Sporthalle in Malschwitz

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich bedanke mich für Ihr Interesse und fordere Sie zur Abgabe eines Angebotes auf! Ich bitte Sie, mir den Erhalt der Angebotsaufforderung per E-Mail umgehend zu bestätigen.

Ihr Angebot bitte ich Sie auf das Vergabeportal [evergabe.de](http://evergabe.de) bis spätestens zum

**Montag, den 28.10.2024 um 12:00 Uhr**

hochzuladen.

Gemäß GWB / VgV erfolgt die Submission nichtöffentlich und unter Ausschluss der Bieter. Sollten Ihrerseits Fragen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben und der Beantwortung bedürfen haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail an uns zu richten. Sollten Fragen nachdem immer noch nicht aufgeklärt sein, nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf. Alle Rufnummern und die E-Mail - Adresse sind dem Kopfbogen zu entnehmen. Gemäß VgV wird allen weiteren Bietern ebenfalls über wichtige erteilte Auskünfte schriftlich eine Mehrfertigung gesendet („Bieterinformation“).

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Zur Besichtigung des Objektes kann telefonisch (Rufnummern laut Briefkopf) ein **Vororttermin** vereinbart werden.
2. Bieterfragen werden nur schriftlich im Rahmen einer „Bieterinformation“ über das Vergabeportal mit Verteiler an alle übrigen Bieter beantwortet.
3. Darüber hinaus wird der Auftraggeber allen Bietern, die zur Kalkulation eines wirtschaftlichen Angebotes notwendigen Auskünfte erteilen, soweit das berechtigt und machbar ist.

Finanzamt Meißen :

Steuernummer 209 / 201 / 02868

Bankverbindung:

Sparkasse Meißen

IBAN:

DE36 85055000 3046100328

BIC:

SOLADES1MEI

4. **Die Zuschlags- und Bindefrist** endet am 31.12.2024.

5. Gegenstand ist das zu erstellende Angebot auf Basis der Vergabeunterlagen. Es finden die beigefügten Vertragsentwürfe Anwendung. Diese brauchen im Angebot noch nicht weiter ausgefüllt werden. Sie sind für alle Bieter gleich. Es gilt zu beachten, dass alle in der Honorarliste angebotenen Honorare endgültig sind und durch Vertragsregelungen nicht nachträglich verändert werden dürfen (z.B. Zu- oder Abschläge usw.). Alle diese Zu- oder Abschläge sind bereits in der Honorarermittlung des Bieters darzustellen, mit dem Angebot einzureichen und in die Honorarliste immer als „Honorar“ in die Netto-Position einzutragen. Abschläge dürfen nur prozentual auf das ermittelte Honorar eines Leistungsbildes eines Objektes gegeben werden – nicht auf einzelne Leistungsphasen! Es sind alle geforderten Leistungsphasen des Leistungsbildes in die Honorarermittlung des Angebots mit vollem Umfang einzubeziehen. Die Leistungsabrechnung nach Zuschlag erfolgt nach tatsächlicher Ausführung gem. HOAI 2021. Demnach wird vor Beginn einer Leistungsphase geklärt, ob Leistungsphasen oder Teile von Leistungsphasen nicht benötigt werden. Diese auszunehmenden Leistungsteile werden folglich auch nicht honoriert.

6. Das Angebot muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) **Formloses Anschreiben des Bieters**
- b) Honorarliste
- c) Honorarermittlungen zu allen Positionen der Honorarliste (ausgenommen Stundensätze)
- d) Die zur Vorstellung beabsichtigte Präsentation im PDF

7. Das Angebot hat die vorgegebene „**Honorarliste“ (Preisangebot)** zu enthalten, woraus zu erkennen ist, wie sich das voraussichtliche Gesamthonorar aus den einzelnen Teilleistungen in Verbindung mit der gewählten Honorarzone (Teilbeträgen) **nachvollziehbar** zusammensetzt. Als Kostenansatz für die Honorarberechnung sind die ausgewiesenen anrechenbaren Kosten des Honorarblattes anzusetzen. Die so zu ermittelnden Honorarkosten dienen vorerst nur dem Angebotsvergleich der Bieter untereinander. Die tatsächliche Berechnung des Honorars nach erteiltem Zuschlag erfolgt nach der festgestellten Kostenberechnung der LP3.

8. Grundsätzlich sind zum Zwecke des Angebotsvergleichs bei den Grundleistungen alle geforderten Leistungsphasen im 100%-igen Umfang zur Kalkulation anzusetzen und auszuweisen.

9. Bestandteil des Vortrags (Präsentation) müssen auch gemäß der Gliederung Aussagen zu den einzeln aufgeführten Punkten der Zuschlagskriterien sein. Planerische Leistungen sollen gem. VgV zum Zwecke der Präsentation noch nicht erbracht werden. Sie sind nicht gefordert und werden in dem Zusammenhang auch nicht vergütet.

10. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Das betrifft auch die vorgegebene Preisgestaltung und Abrechnungsform z.B. nach HOAI. Pauschalhonorare sind nur dort zu kalkulieren, wo sie in der Honorarliste verlangt sind (z.B. SiGeKo usw.).

11. Bieteranfragen, Terminvereinbarungen und Anfragen bitte über die Rufnummern /Fax / E-Mail des Briefkopfes.

Mit freundlichen Grüßen



Volkmar Amlang



## Beschlussvorlage TOP 08

<b>Beratungsfolge:</b>	GR 31.1.2012	öffentlich // Gemeinde Malschwitz (B.-Nr. 02/01/2012)
	GR 28.3.2012	öffentlich // Gemeinde Guttau (B.-Nr. 01/03/2012)
	TA 3.4.2012	öffentlich // Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz (04/02/2012)
	GR 5.2.2019	Zusammenlegung der GS Baruth und Guttau zur GS Malschwitz
<b>Gegenstand:</b>	<b>Beschluss über den Schul- und Hortstandort Gemeinde Malschwitz (Grundsatzbeschluss)</b>	
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Hauptsatzung der Gemeinde Malschwitz	

**Beschluss-Nr.:** 13/02/2024

**Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.2.2024 auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse 02/01/2012 (Gemeinde Malschwitz) und 01/03/2012 (Gemeinde Guttau) sowie 04/02/2012 (Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz) am Schulstandort auf den Flurstücken 74/2, 83, 84/1 Gemarkung Malschwitz einen zentralen Hort als Kindertageseinrichtung auf dem Schulgelände zu integrieren.**

**Grundlage für die weiterführenden Planungen ist die im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelte Variante 9 in der Fassung vom 15.2.2024 (Anlage 1).**

### Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten	11.163.000 €	Gesamtkosten für den Ausbau (Schule, Hort, Turnhalle) inkl. Planungskosten
Finanzierung	ca. 1.700.000 €	Städtebauförderung SZP
	ca. 5.800.000 €	RL GanzInvest
	ca. 3.663.000 €	Eigenmittel
Folgekosten	Diese Kostenannahmen basieren auf der Kostenschätzung der ermittelten BGF (Bruttogeschossfläche) mit Planstand vom 15.2.2024	

### Informationen und Begründung

Die damals noch selbständigen Gemeinden Malschwitz und Guttau beschlossen den gemeinsamen Grundschulstandort in den Ortsteil Malschwitz am jetzigen Schulstandort der Oberschule zu verlegen und damit die damals selbständigen Grundschulen Guttau und Grundschule Baruth zusammenzulegen. Der Zusammenschluss der Grundschulen Guttau und Baruth ist formell bereits vollzogen. Die Einrichtung wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 5.2.2019 als „Grundschule Malschwitz“ im Schulnetzplan geführt.

### Anlass und Ziel

Es ist Ziel der Gemeinde Malschwitz am jetzigen Schulstandort in der Guttauer Landstraße 17 in 02694 Malschwitz die zweizügige „Grundschule Malschwitz“ mit integriertem Hort zu errichten. Die bisherige dezentrale Betreuungsstruktur der Gemeinde Malschwitz im Bereich Hort soll damit aufgehoben und am Schulstandort zentral zusammengeführt werden. Durch diese Zusammenlegung werden die schulischen und außerschulischen Bildungsangebote eng miteinander verknüpft und ermöglichen den Kindern innerhalb ihrer Sozialstrukturen ein ganztägiges Lernen.

Der Schulstandort im Ortsteil Malschwitz wird frei, da der Landkreis Bautzen als Träger der Oberschule den Ausbau des Schulstandortes in Baruth beschlossen hat. Die Inbetriebnahme der Oberschule ist durch Kreistagsbeschluss zum Schuljahr 2025/2026 fixiert. Um ein möglichst effizientes Bauen zu gewährleisten sind

<b>Anschrift:</b> Gemeindeverwaltung Malschwitz Dorfplatz 26 02694 Malschwitz	<b>Kontakt:</b> Telefon: 035932 377 0 Telefax: 035932 309 23 E-Mail: sekretariat@malschwitz.de Internet: www.malschwitz.de	<b>Bankverbindung:</b> Kreissparkasse Bautzen BIC: SOLADES1BAT IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33	<b>Sprechzeiten:</b> <b>Di.</b> 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr <b>Do.</b> 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr <b>Fr.</b> 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
---	--	---	---

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie elektronisch verschlüsselte Dokumente.

die Baumaßnahmen des Schul- und Hortgebäudes der Gemeinde Malschwitz im ungenutzten Zustand geplant. So dass die Bauarbeiten im Zeitraum ab Umzug der Oberschule bis Ende 2027 stattfinden können.

## Planungsstand

Ende 2022 wurde der Planungsauftrag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie erteilt. Am 17.10.2023 sowie am 30.1.2024 wurde den Gemeinde- und Ortschaftsräten in nicht öffentlichen Sitzungen die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt. Im 3-geschossigen Bestandsgebäude werden Gruppenräume für Hort, die Verwaltungsräume wie Lehrerzimmer, Direktor, Sekretariat, EH-Raum, die Speisenausgabe + Speisesaal sowie der Hausmeister als auch die Schullassistenten untergebracht. Hierfür sind Anpassungsarbeiten und Ergänzungen notwendig. Das Bestandsgebäude wird durch einen ebenfalls 3-geschossigen Neubau erweitert. Beide Gebäude werden durch eine offen gestaltete Eingangshalle miteinander verbunden. Im Neubau werden hauptsächlich die Klassenzimmer und Fachkabinette sowie die Sanitäranlagen untergebracht. Einige Klassenzimmer erhalten eine Doppelnutzung durch den Hort. Es ermöglicht ein kostensparendes Bauen und eine effiziente Bewirtschaftung. Der Neubau ist notwendig, da im Bestandsgebäude die erforderlichen räumlichen Anforderungen an Unterrichtsräume nicht ohne erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz erfüllt werden können.

Ergänzt wird das Schulprojekt durch den Neubau einer 1 Feld-Turnhalle. Dieser Neubau ist notwendig, da in der vorhandenen Turnhalle vorwiegend die bauordnungsrechtlichen Belange wie Brandschutz oder Belange der Sicherheit gem. Sächsischer Unfallkasse nicht genügen und die Behebung dieser Mängel in keinem darstellbaren Kosten-/Nutzenverhältnis stehen.

Im gesamten Schul- und Hortgebäude sowie im gesamten Außenbereich wird die Barrierefreiheit sichergestellt.

## Finanzierung

Mit dem Planungsstand vom 15.2.2024 werden die Baukosten inkl. Planungskosten auf 11,163 Mio. € geschätzt. Diese Mittel können von der Gemeinde Malschwitz nicht aus dem eigenen Haushalt finanziert werden. Zur Gegenfinanzierung durch Fördermittel wurde das Projekt im Rahmen der RL GanzInvest beim Landkreis Bautzen angemeldet (Regionales Budgetverfahren). Eine Entscheidung über die Förderung wird am 29.2.2024 erwartet. In Annahme einer positiven Entscheidung ist der entsprechende Fördermittelantrag mit allen notwendigen Unterlagen (Kostenberechnung auf der Grundlage der LPH 3 HOAI) bis 28.6.2024 einzureichen. Neben dem Regionalen Budgetverfahren besteht die Möglichkeit bis zum 5.4.2024 das Projekt zu melden. Auch hierfür sind die ermittelten Kosten anzugeben. Neben dieser Finanzierungsmöglichkeit wurde der Antrag zur Neuaufnahme in die Städtebauförderung gestellt. Eine Bewilligung über die Neuaufnahme ist voraussichtlich im Oktober 2024 zu erwarten. Sollte die Neuaufnahme in das SZP erfolgen, so sind Kosten, die bereits im Antragsjahr angefallen sind, ebenfalls förderfähig.

## Abstimmungsergebnis zu 08/01/2024

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:

Anwesende Gemeinderäte:

Ja-Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:

## Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

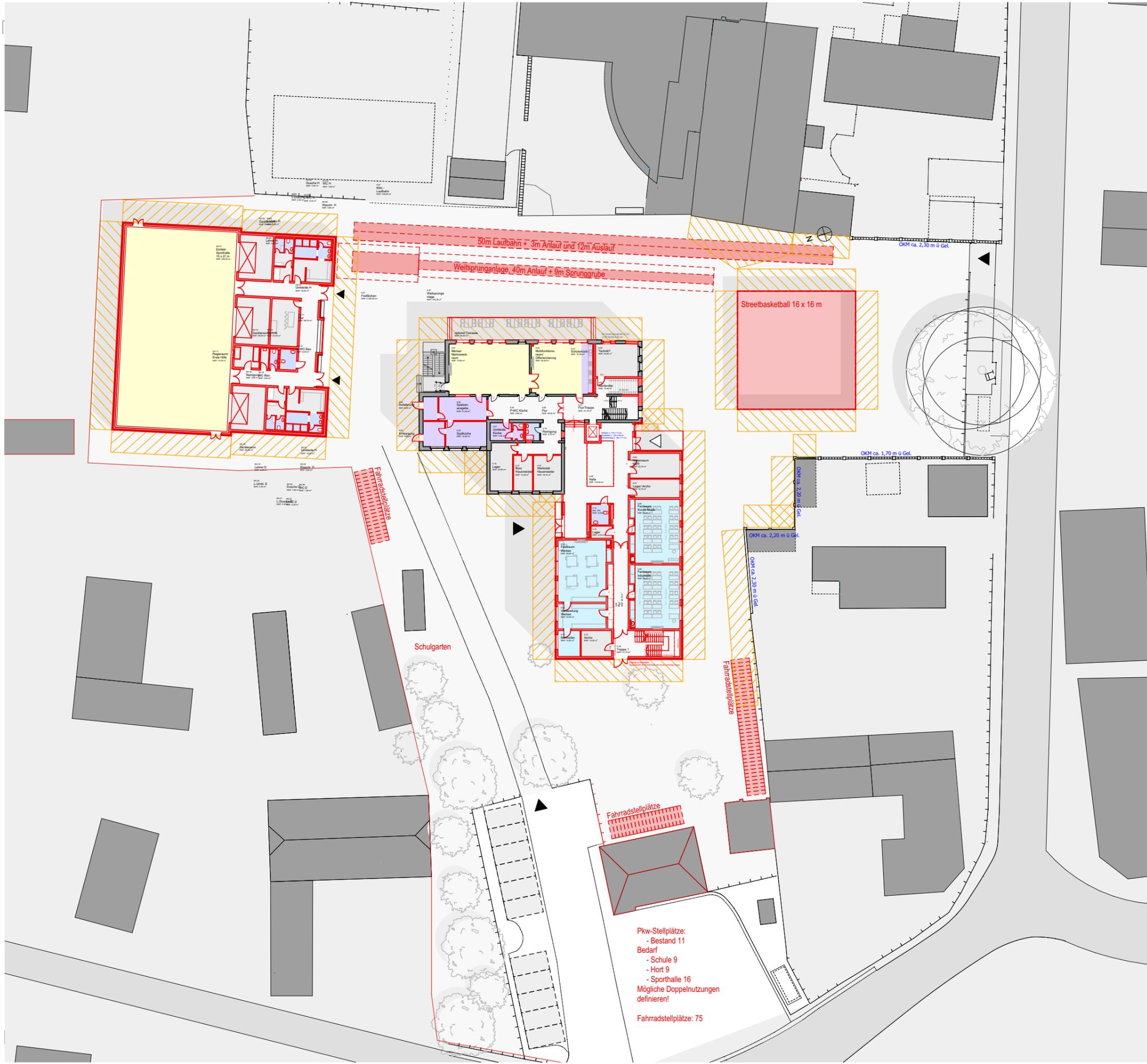
Matthias Seidel  
Bürgermeister

**Anschrift:**  
Gemeindeverwaltung  
Malschwitz  
Dorfplatz 26  
02694 Malschwitz

**Kontakt:**  
Telefon: 035932 377 0  
Telefax: 035932 309 23  
E-Mail: sekretariat@malschwitz.de  
Internet: www.malschwitz.de

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Bautzen  
BIC: SOLADES1BAT  
IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33

**Sprechzeiten:**  
**Di.** 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
**Do.** 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
**Fr.** 9.00 Uhr – 12.00 Uhr



- LEGENDE**
- Bestand
  - Neubau; Materialien noch nicht definiert
  - ✕ Abbruch
  - T30 Tür feuerhemmend
  - RS rauchdicht, selbstschließend
  - D dichtschießend
  - D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.  
Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.
- ± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

**PROJEKT**

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

**Grundsatzentscheidung**

**PLANINHALT** Lageplan

PROJEKT-NR.	670	FORMAT	DIN A3
DATUM	15.02.2024	MAßSTAB	M 1:500, 1:200
GEZEICHNET	AS	PLAN-NR.	V9.1

**BAUHERR**

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26  
02694 Malschwitz

**ARCHITEKT/PLANUNG**

*[Signature]*

**architekten & ingenieure**

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).

**Pkw-Stellplätze:**  
- Bestand 11  
Bedarf  
- Schule 9  
- Hort 9  
- Sporthalle 16  
Mögliche Doppelnutzungen definieren!

**Fahrradstellplätze: 75**

# Raumprogramm Grundschule und Hort Malschwitz

Schulkonzept: 2-zügige Grundschule

> 28 Kinder pro Klasse = 224 Kinder

> ohne Ausnahmegenehmigung

Stand

15.02.2024

## > Raumbedarf Grundschule, 2-zügig (gemäß Dresdner Schulbauleitlinie, Stand 24.11.2016, Musterraumprogramm für zweizügige Grundschulen)

Anforderungen gem. Dresdner Schulbauleitlinie				Raumprogramm GS Malschwitz				SOLL		IST	
Unterrichtsbereich	Plätze	Größe[m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Unterrichtsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST	
Klassenraum	28+1	70	8	Klassenzimmer 1	28	56		1.06	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 2	28	56		1.07	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 3	28	56		1.08	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 4	28	56		1.11	58,75	2,75	
				Klassenzimmer 5	28	56		2.08	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 6	28	56		2.09	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 7	28	56		2.10	56,60	0,60	
				Klassenzimmer 8	28	56		2.12	58,75	2,75	
Mehrzweckraum		80	1	Mehrzweckraum (Doppelnutzung Mensa)		80	1	0.01	74,75	-5,25	
Nebenraum Mehrzweckraum		25	1	Nebenraum Mehrzweckraum/ Lager		25	1	0.06	22,70	-2,30	
Lehrmittelraum		25	1	Lehrmittelraum		25	1	1.09	25,45	0,45	
Lehrmittelraum		25	1	Lehrmittelraum		25	1	1.10	22,00	-3,00	
Differenzierungsraum		70	1	Differenzierungsraum (Doppelnutzung Multifunktionsraum)							

Fachunterrichtsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Fachunterrichtsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Werkraum	16+1	75	1	Werkraum	16	56	1	0.13	56,65	0,65
(mit Unterrichtsfach Kunst kombinierbar)				(Klassenteiler Werken bei 16 Kindern)						
Vorbereitung Werken		25	1	Vorbereitung Werken		25	1	0.12	22,05	-2,95
Brennofenraum		10	1	Brennofenraum		10	1	0.11	10,55	0,55
Kunst				Doppelnutzung mit Musik		56	1	0.08	56,60	0,60
Informatikraum	28+1	70	1	Informatikraum	28	56	1	0.09	56,60	0,60
Serverraum		10	1	Serverraum		10	1	1.02	10,10	0,10
(mind. 2,5 m x 4 m)										

Gemeinschaftsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Gemeinschaftsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Aufstellfläche Schüलगarderobe			224	Garderobenräume je Etage		60	1	0.05	12,40	
				(Raumgröße entsprechend Raumbedarf		60	1	1.05	39,05	-29,35
				Möblierung)			2.07	39,20		
Bibliothek/Mediathek		70	1	Bibliothek / Mediathek		56	1	2.11	49,15	-6,85
Mensa	90 % 3-fach	50	1	Mensa (Doppelnutzung mit Mehrzweckraum)						
Platzbedarf Ausgabeküche lt. Broschüre InForm "Verpflegungskonzepte in Schulen" (2014)										
Empfehlung für 100 bis 300 Verpflegungsteilnehmer (VT) Flächenbedarf Ausgabeküche: 30 bis 65 m <sup>2</sup>										
Küche Spülküche	45%	13,50 m <sup>2</sup> - 29,25 m <sup>2</sup>		Spülküche			29,25	0.22	18,85	-10,40
Küche Speisenausgabe	30%	9,00 m <sup>2</sup> - 19,50 m <sup>2</sup>		Speisenausgabe			19,50	0.25	21,00	1,50
Küche Entsorgung	15%	4,50 m <sup>2</sup> - 9,75 m <sup>2</sup>		Entsorgung			9,75	0.23	9,95	0,20
Küche Anlieferung	10%	3,00 m <sup>2</sup> - 6,50 m <sup>2</sup>		Anlieferung			6,50	0.24	6,45	-0,05
Küche Personal Umkleide				Umkleide Personal			5,00	0.21	7,00	2,00
Küche Personal WC				WC Personal				0.20	3,60	3,60

Ganztagsangebot	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Ganztagsangebot	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
GTL-Raum		70	4	Ganztagsangebot (Doppelnutzung Klassenzimmer/MZR)						
Schülerküche				Schülerküche		10	1	0.03	10,20	0,20

Hort	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Hort	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Gruppenraum Hort	224	560		Ganztagsbetreuung (Hort)	224	560		1.01	55,60	
				(Fläche lt. SächsKitaG - Ausstattung, 2,5m <sup>2</sup> je Kind)				1.04	53,70	
				teilw. Doppelnutzung mit Klassenräumen.				1.16	55,40	
				(entspr. der Raumflächenannahme im Raumprogramm Dresden: = 4x 70 m <sup>2</sup> = 280 m <sup>2</sup> --> vorh. 286,15 m <sup>2</sup> )				1.20	58,75	
				reine Hortflächen für -->	114	Kinder		2.17	62,70	
				erforderliche Doppelnutzung in Klassenr. für ->	110	Kinder				-273,85
Personalraum Hort		30	1	Personalraum Hort		30	1	2.05	32,50	2,50
Büro Hortleiter/in		15	1	Büro Hortleiter/in		15	1	2.04	21,50	6,50
Multifunktionsraum			1	Multifunktionsraum		60	1	0.02	46,40	-13,60
				(Erweiterung des Mehrzweckraums, Doppelnutzung als Differenzierungsraum)						
Hausaufgabenbereich			1	Hausaufgabenbereich		60	1		(Doppelnutzung mit Klassenraum)	

Verwaltungsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Verwaltungsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Lehrerzimmer		30	1	Lehrer:innenzimmer		30	1	2.21	40,45	10,45
Büro Schulleitung		15	1	Büro Schulleitung		15	1	2.01	19,65	4,65
Büro stellv. Schulleitung		15	1	Büro stellv. Schulleitung		15	1	2.02	13,00	-2,00
Sekretariat		20	1	Sekretariat		20	1	2.03	20,55	0,55
Büro Sozialarbeiter/-in		15	1	Büro Sozialarbeiter/-in					(Doppelnutzung mit Erste Hilfe/ Arzt)	
Elternmitwirkung		15	1	Elternmitwirkung/ Beratungslehrer					(Doppelnutzung mit Erste Hilfe/ Arzt)	
1.-Hilfe-Raum/Arztzimmer		15	1	1.-Hilfe-Raum / Arztzimmer		15	1	2.06	20,30	5,30
				(Doppelnutzung mit Sozialarbeiter:in, Beratungslehrer:in)						
Büro Hausmeister/-in		15	1	Büro/ Hausmeister/-in		15	1	0.17	12,25	-2,75
Hausmeister/-in Werkstatt		15	1	Hausmeister/-in Werkstatt		15	1	0.18	18,15	3,15
				Kopierraum				1.03	10,45	10,45

Funktionsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Funktionsbereich	Plätze	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Reinigungsmittelraum/		5		Reinigungsmittelraum		5	1	0.19	4,70	-0,30
Archiv		10	1	Archiv		10	1	0.10	14,45	
Lager/Abstellraum		40	2	Lager/ Archiv		10	1	0.07	16,75	
				Lager		10	1	0.14	4,75	
				Lager (alternativ Büronutzung mgl.)				0.18	20,65	26,60

### > Sanitärräume

Bedarf **gleichzeitige Gesamtanzahl Personal inkl. Hort??**

Grundschule	Quelle?					Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Schüler-WC	je 40-50	1 WC	5 WC	WC J		1.12	7,75	
Schüler-Urinal	je 20-25	1 Urinal	8 Urinale	Vorraum J		1.13	3,40	
Schüler-HWB	je 80-100	1 HWB	2 HWB	WC J		2.13	9,35	
				Vorraum J		2.14	3,40	
Schülerin-WC	je 20-25	1 WC	9 WC	WC M		1.14	10,75	
Schülerin-HWB	je 80-100	1 HWB	2 HWB	Vorraum M		1.15	3,85	
				WC M		2.15	9,40	
				Vorraum M		2.16	3,85	
Lehrer-WC	je 6-10	1 WC	1 WC	P-WC H		1.17	4,65	
Lehrer-Urinal	je 6-10	1 Urinal	1 Urinal	P-WC H		2.18	4,65	
Lehrer-HWB	je 6-10	1 HWB	1 HWB					
Lehrerin-WC	je 6-10	3 WC	(je 11-25 4 3 WC	Vorraum P-WC D		1.18	2,10	
Lehrerin-HWB	je 6-10	1 HWB	(je 11-25 2 1 HWB	P-WC D		1.19	7,95	
				Vorraum P-WC D		2.19	2,10	
				P-WC D		2.20	7,95	
Beh.-WC			1 WC	Beh- WC		0.15	6,05	
Beh.-HWB			1 HWB					

### Bedarf

#### Hort

Für Horte an Schulen wird auf Teil B, Allgemeine Schulbauempfehlungen für den Freistaat Sachsen der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. Dezember 1993 (SächsABl. 1994, S. 60, 64) hingewiesen. --> [Doppelnutzung Hort/ Schüler/innen-WC](#)

[Personal-WC - Doppelnutzung mit Lehrer/innen-WC](#)

## > Technik- und Verkehrsflächen

### Bedarf

Technik- und Verkehrsflächen	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Technik- und Verkehrsflächen	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]
ohne Vorgaben			Technikraum	0.04	25,55
			Flur	0.26	49,30
			Flur	0.27	31,75
			Halle	0.28	119,35
			Flur	0.29	29,70
			Treppe	0.30	31,70
			Flur	1.21	38,45
			Flur	1.22	31,75
			Halle	1.23	71,65
			Flur	1.24	39,35
			Treppe	1.25	31,60
			Flur	2.22	17,00
			Flur	2.23	39,65
			Flur	2.24	31,75
			Halle	2.25	70,55
			Flur	2.26	39,10
			Treppe	2.27	31,65

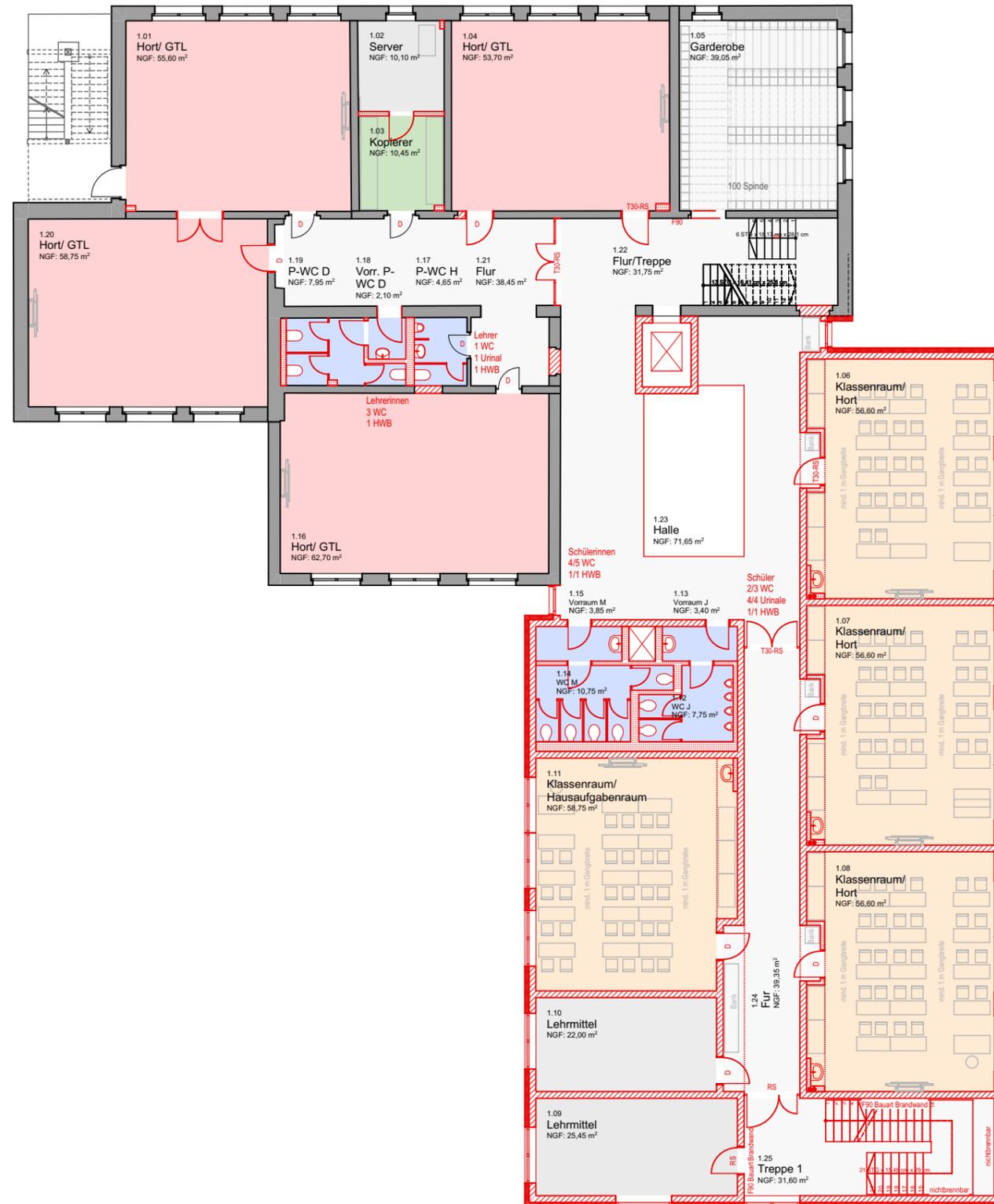
Außenanlage mit Sportbereich	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Außenanlage mit Sportbereich	Größe [m <sup>2</sup> ]	Anzahl	Raum-Nr.	Größe [m <sup>2</sup> ]	Differenz SOLL/ IST
Schulgrundstück inkl. Pausenflächen (exkl. Freianlagen für Schulsport)	3.360 bis 5.600		Schulgrundstück inkl. Pausenfläche (exkl. Freianlagen für Schulsport)	1700			4.392,05	
Pausenfläche (Hort)	2.240		Pausenfläche (Hort) (Doppelnutzung mit Freifläch	1700				
Sporthalle mit Spielfeldern		1 Feld	Sporthalle (Einfeld)		1 Feld		787,80	
Kleinspielfeld	27 m x 45 m	1 ÜE	Kleinspielfeld	16 x 16 m ( Streetbasketball)			256,00	
100 m - Laufbahn	600	4 Bahnen	60 m - Laufbahn			2 Bahnen	158,60	
Weitsprunganlage	300	3 Bahnen	Weitsprunganlage			1 Bahn	182,25	
Schulgarten	200		Schulgarten	???				
Gerätehaus	3 m x 3 m	2	Gerätehaus	???				

## > Stellplatzbedarf lt. Verwaltungsvorschrift der sächs. Bauordnung

Schule PKW: 1 Pkw-Stellplatz je 25 Schüler	224 Schüler =	8,96	9 Doppelnutzung mit Hort/Sporthalle ???
Schule Fahrrad 1 Fahrrad-Stellplatz je 3 Schüler	224 Schüler =	74,67	75
Hort PKW: 1 Pkw-Stellplatz je 20-30 Kinder	180 Kinder =	6 - 9	9 Doppelnutzung mit Schule/Sporthalle ???
Sporthalle PKW 1/ 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	405 m <sup>2</sup> =	8,10	8 <a href="https://www.bing.com/ck/a?!&amp;&amp;p=c4a5ab033993a64fJmltdHM9MTc">https://www.bing.com/ck/a?!&amp;&amp;p=c4a5ab033993a64fJmltdHM9MTc</a> Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze
Sporthalle Fahr 2/ 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	405 m <sup>2</sup> =	16,20	16 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 2 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläch



Stand 06.02.2024



**Grundlagen:**

- Klassenräume 2 m<sup>2</sup>/ Kind
- Klassenräume im Neubau
- Sporthalle räumlich getrennt

**LEGENDE**

- Bestand
  - Neubau; Materialien noch nicht definiert
  - Abbruch
  - T30 Tür feuerhemmend
  - RS rauchdicht, selbstschließend
  - D dichtschießend
  - D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.  
Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

**PROJEKT**

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

**Grundsatzentscheidung**

**PLANINHALT**

OG1 Grundriss

**PROJEKT-NR.**

670

DIN A3

**DATUM**

15.02.2024

M 1:200

**GEZEICHNET**

AS

V9.3

**BAUHERR**

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26  
02694 Malschwitz

**ARCHITEKT/PLANUNG**

**architekten & ingenieure**

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).



LEGENDE

- Mauerwerk - Bestand
- KS-Mauerwerk - neu
- Stahlbeton
- WärmedämmverbundSystem
- Abbruch

- T30 Tür feuerhemmend
- RS rauchdicht, selbstschließend
- D dichtschießend
- D dicht- und selbstschließend

Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.  
Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

PROJEKT

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

MACHBARKEITSSTUDIE

PLANINHALT

Sporthalle Grundriss 1 m

PROJEKT-NR.

FORMAT

670

DIN A3

DATUM

25.06.2024

MAßSTAB

M 1:200

GEZEICHNET

AS

PLAN-NR.

MS-2.10

BAUHERR

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26

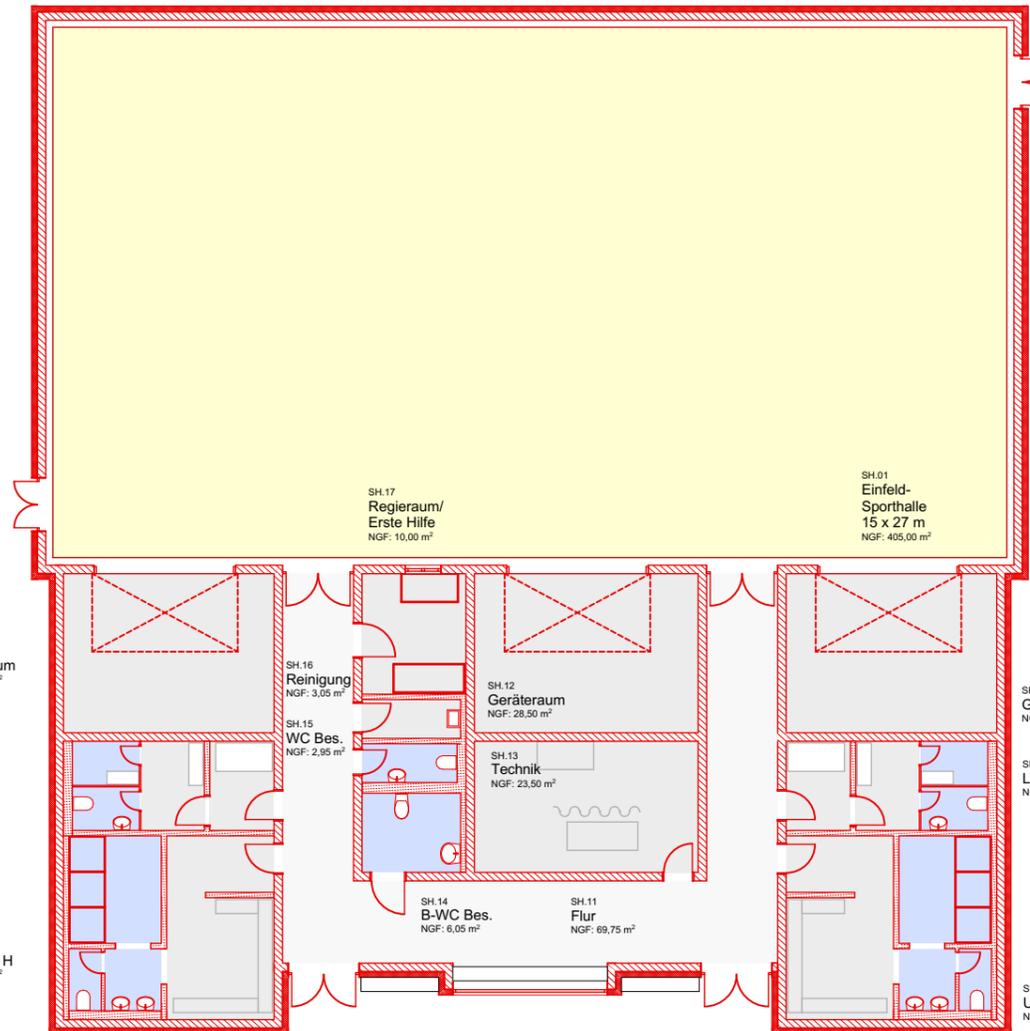
02694 Malschwitz

ARCHITEKT/PLANUNG

**bo architekten & ingenieure**

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden.  
Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).





LEGENDE

- Mauerwerk - Bestand
- ▨ KS-Mauerwerk - neu
- ▧ Stahlbeton
- ▩ WärmedämmverbundSystem
- ✂ Abbruch
- T30 Tür feuerhemmend
- RS rauchdicht, selbstschließend
- D dichtschießend
- D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.
- Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

PROJEKT

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

MACHBARKEITSSTUDIE

PLANINHALT

Grundriss OG2

PROJEKT-NR.

670

FORMAT

DIN A3

DATUM

25.06.2024

MAßSTAB

M 1:200

GEZEICHNET

AS

PLAN-NR.

MS-2.03

BAUHERR

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26

02694 Malschwitz

ARCHITEKT/PLANUNG

**bo architekten & ingenieure**

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).



LEGENDE

- Mauerwerk - Bestand
  - KS-Mauerwerk - neu
  - Stahlbeton
  - WärmedämmverbundSystem
  - Abbruch
  - T30 Tür feuerhemmend
  - RS rauchdicht, selbstschließend
  - D dichtschießend
  - D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.  
Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

PROJEKT

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

MACHBARKEITSSTUDIE

PLANINHALT

Grundriss OG1

PROJEKT-NR.

670

FORMAT

DIN A3

DATUM

25.06.2024

MAßSTAB

M 1:200

GEZEICHNET

AS

PLAN-NR.

MS-2.02

BAUHERR

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26

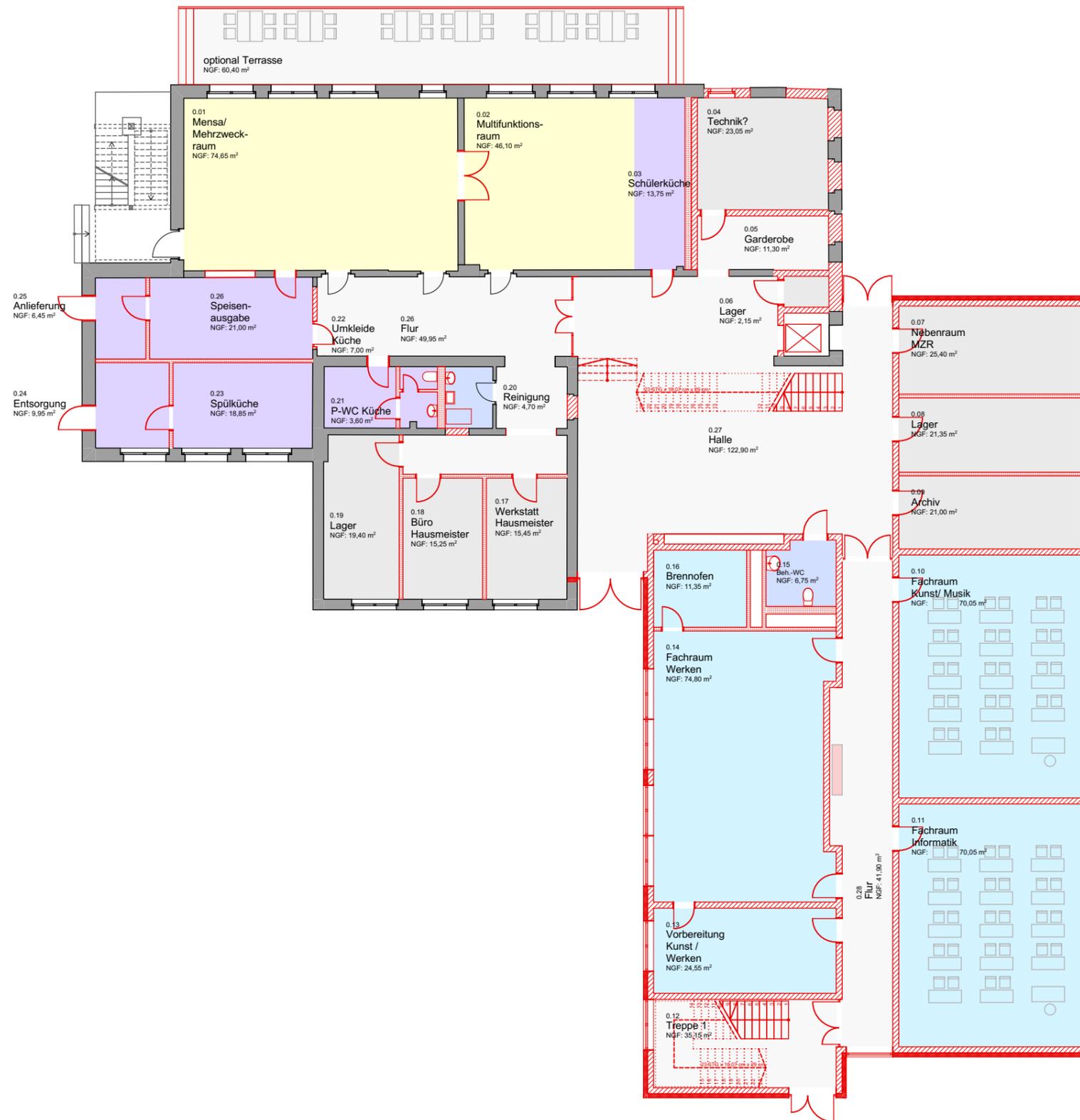
02694 Malschwitz

ARCHITEKT/PLANUNG

**bo** architekten  
& ingenieure

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).



LEGENDE

- Mauerwerk - Bestand
- ▨ KS-Mauerwerk - neu
- ▨ Stahlbeton
- ▨ WärmedämmverbundSystem
- ✂ Abbruch
- T30 Tür feuerhemmend
- RS rauchdicht, selbstschließend
- D dichtschießend
- D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.
- Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

PROJEKT

**Grundschule Malschwitz**  
 Guttauer Landstraße 17  
 02694 Malschwitz

MACHBARKEITSSTUDIE

PLANINHALT

Grundriss EG

PROJEKT-NR.

670

FORMAT

DIN A3

DATUM

25.06.2024

MAßSTAB

M 1:200

GEZEICHNET

AS

PLAN-NR.

MS-2.01

BAUHERR

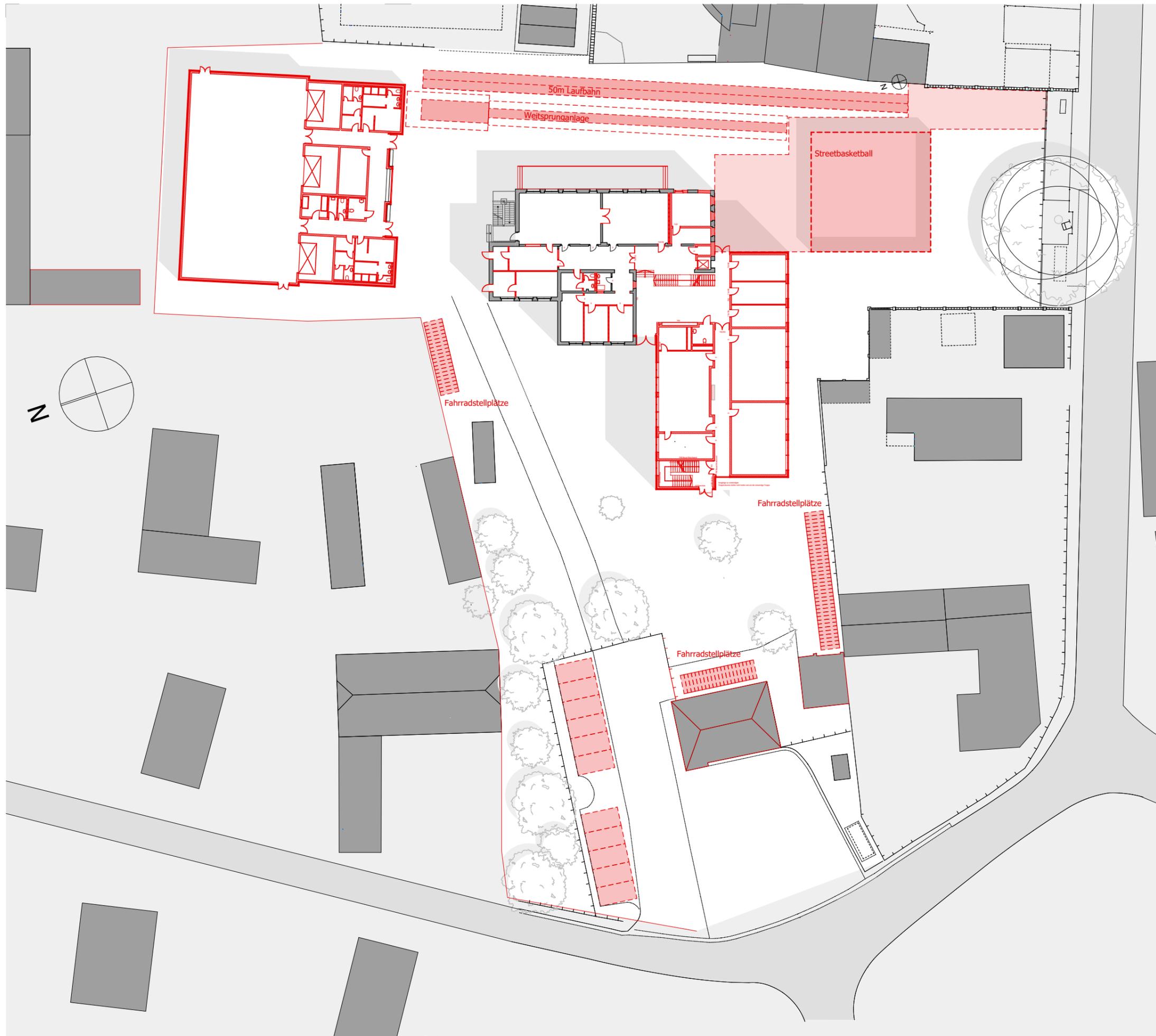
Gemeindeverwaltung Malschwitz  
 Dorfplatz 26

02694 Malschwitz

ARCHITEKT/PLANUNG

**bo architekten & ingenieure**  
 Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
 Telefon 03591 37 39 0  
 info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden. Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).



LEGENDE

- Mauerwerk - Bestand
- KS-Mauerwerk - neu
- Stahlbeton
- WärmedämmverbundSystem
- Abbruch

- T30 Tür feuerhemmend
  - RS rauchdicht, selbstschließend
  - D dichtschießend
  - D dicht- und selbstschließend
- Höhenkoten sind relativ und ohne Vermesservorgabe.  
Angaben von Brüstungshöhen beziehen sich immer auf OK FFB und OK Fensterbank.

± 0,00 = 150,04 m NHN

Index	Datum	Änderungen

PROJEKT

**Grundschule Malschwitz**  
Guttauer Landstraße 17  
02694 Malschwitz

MACHBARKEITSSTUDIE

PLANINHALT

Lageplan

PROJEKT-NR.

670

FORMAT

DIN A3

DATUM

25.06.2024

MAßSTAB

M 1:500

GEZEICHNET

AS

PLAN-NR.

MS-1.01

BAUHERR

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Dorfplatz 26

02694 Malschwitz

ARCHITEKT/PLANUNG

**bo** architekten  
& ingenieure

Taucherstraße 35, 02625 Bautzen  
Telefon 03591 37 39 0  
info@boai.de www.boai.de

Diese Zeichnung und deren Inhalt ist unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt werden.  
Alle Rechte verbleiben bei uns (§15 UrheberrechtsG).

Honorar Teil 1 Schule										
Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbauzuschlag	angebotener Umbauzuschlag in %	Umbauzuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
1a	Grund-	Gebäude und Innenräume	gemäß Anlage 10.2 Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen; HOAI Phasen 1 bis 9	5.617.829 €	III		0 - 33%			
1b	Besondere-		gemäß Anlage 10 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. Aufstellen und Fortschreiben Zahlungsplan, Prüfen von Nebenangeboten, Prüfen von Plänen Dritter usw.	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
2a	Grund-	Tragwerksplanung	Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	2.463.287 €	III		0 - 33%			
2b	Besondere-		gemäß Anlage 14 HOAI (Leistungsschwerpunkt): Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
3a	Grund-	Freianlagen	gemäß Anlage 11.2 Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot, Sportanlagen Typ A bis C ; HOAI Phasen 1 bis 9	576.807 €	IV		entfällt			
3b	Besondere-		gemäß Anlage 11 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. - Erstellen eines Lage- und Höhenplans	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
4a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ HOAI Phasen 1 bis 9	220.593 €	II		entfällt			
4b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von Nebenangeboten, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claim Abwehr)	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objekt- bezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
5a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ HOAI Phasen 1 bis 9	272.105 €	II			entfällt		
5b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
6a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „ Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ HOAI Phasen 1 bis 9	63.573 €	II			entfällt		
6b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
7a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel Photovoltaik- Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU“ HOAI Phasen 1 bis 9	465.788 €	II			entfällt		
7b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
8a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ HOAI Phasen 1 bis 9	93.149 €	II			entfällt		
8b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
9a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 6 Förderanlagen HOAI Phasen 1 bis 9	10.531 €	II			entfällt		
9b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
10a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechn. Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“ HOAI Phasen 1 bis 9	33.313 €	II			entfällt		
10b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
11a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation Nutzungsspezifische Anlagen: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ HOAI Phasen 1 bis 9	42.018 €	III			entfällt		
11b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorh. Anlagen, Werten von NA, Prüf. V. bauwirtsch. begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
12a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen	1.705 €	I			entfällt		
12b	Besondere-		Leistungsschwerpunkte: Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
13a	Grund-	Bauphysik (Wärme- und E.-bilanzierung)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung; HOAI Phasen 1 bis 7	5.462.790 €	III		0 - 33%			
13b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
14a	Grund-	Bauphysik (Bauakustik)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Bauakustik; HOAI Phasen 1 bis 7	5.462.790 €	II		0 - 33%			
14b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
15a	Grund-	Bauphysik (Raumakustik)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Raumakustik HOAI Phasen 1 bis 7	4.751.986 €	II		0 - 33%			
15b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
16a	Grund-	Geotechnik	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.3.3 HOAI Geotechnik: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad(Leistungsschwerpunkte):Grundlagenermittl ung und Erkundungskonzept; Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse (Leistungssteile 1 bis 3)	2.463.287 €	III			entfällt		
16b	Besondere-		Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung; Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen; Aufstellen von geotechnischen; Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbauzuschlag	angebotener Umbauzuschlag in %	Umbauzuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
17a	Grund-	planungs- begleitende Ingenieur- vermessung	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.4 HOAI Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,	500 Verrechnungsein- heiten	II			entfällt		
17b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Darstellen in verschiedenen Maßstäben; Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren; Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell;	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
18a	Grund-	Bauvermessung	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.4 HOAI Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation	5.617.829 €	II			entfällt		
18b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Darstellen in verschiedenen Maßstäben; Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren; Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell;	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
Summe Honorar Grundleistungen (Pos: 1a +... +18a) netto										
19	Nebenkosten incl. Fahrtkosten	vorgegebene Spanne: 2 - 5%	angebotener Prozentsatz:			Nebenkosten netto:				
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (netto)						- €				
Ust. (19%)						- €				
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (brutto)						- €				

Honorar Teil 2 Schule					
Abrechnungssätze für besondere und zusätzliche Leistungen					
Position	Bezeichnung	Angebotsart	Preis netto	Vervielfältigungsfaktor	Positionssumme netto (Preis x Vervielfältigungsfaktor)
20	Projektleiter (Architekt / Ingenieur) [€/h]	Stundensatz		100	
21	Stellv. Projektleiter (Architekt / Ing.) [€/h]	Stundensatz		50	
22	Fachingenieur [€/h]	Stundensatz		100	
23	Projektmitarbeiter (z.B. Zeichner / Sachbearbeiter / Techniker) [€/h]	Stundensatz		200	
24	Beratung bei Beschaffung v. Mobiliar u. Ausstattung incl. Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren	Pauschalhonorarangebot		1	
25	Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO	Pauschalhonorarangebot		1	
26	Erstellen Brandschutzkonzept für Bau u. Betrieb des Objektes nach Leistungsprogr. der AHO	Pauschalhonorarangebot		1	
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (netto)					
Ust. (19%)					
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (brutto)					
Summe Teil 1 + Teil 2 (netto)					
Ust. (19%)					
Summe Teil 1 + Teil 2 (brutto)					

Honorar Teil 1 Sporthalle										
Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbauzuschlag	angebotener Umbauzuschlag in %	Umbauzuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
1a	Grund-	Gebäude und Innenräume	gemäß Anlage 10.2 Turn- oder Sportgebäude; HOAI Phasen 1 bis 9	1.916.690 €	III			entfällt		
1b	Besondere-		gemäß Anlage 10 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. Aufstellen und Fortschreiben Zahlungsplan, Prüfen von Nebenangeboten, Prüfen von Plänen Dritter usw.	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
2a	Grund-	Tragwerksplanung	Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen	830.189 €	III			entfällt		
2b	Besondere-		gemäß Anlage 14 HOAI (Leistungsschwerpunkt): Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
3a	Grund-	Freianlagen	gemäß Anlage 11.2 Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen; HOAI Phasen 1 bis 9	entfällt				entfällt		entfällt
3b	Besondere-		gemäß Anlage 11 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. - Erstellen eines Lage- und Höhenplans	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
4a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ HOAI Phasen 1 bis 9	94.335 €	II			entfällt		- €
4b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von Nebenangeboten, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claim Abwehr)	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
5a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ HOAI Phasen 1 bis 9	109.141 €	II			entfällt		- €
5b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von NA, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirt. Begr. Angeboten (Claim Abwehr)			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
6a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „ Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ HOAI Phasen 1 bis 9	25.804 €	II			entfällt		- €
6b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von NA, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirt. Begr. Angeboten (Claim Abwehr)			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
7a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „ Kompakt- Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“ HOAI Phasen 1 bis 9	170.056 €	II			entfällt		- €
7b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von NA, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirt. Begr. Angeboten (Claim Abwehr)			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
8a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ HOAI Phasen 1 bis 9	23.266 €	II			entfällt		- €
8b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von NA, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirt. Begr. Angeboten (Claim Abwehr)			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
9a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation Nutzungsspezifische Anlagen: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ HOAI Phasen 1 bis 9	entfällt		entfällt		entfällt		
9b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von Nebenangeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
10a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 9 sonstige technische Anlagen	423 €	I		entfällt		- €	
10b	Besondere-		Leistungsschwerpunkte: Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
11a	Grund-	Bauphysik (Wärme- und Energiebilanzierung)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung; HOAI Phasen 1 bis 7	1.855.547 €	III		entfällt		- €	
10b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
11a	Grund-	Bauphysik (Bauakustik)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Bauakustik; HOAI Phasen 1 bis 7	1.855.547 €	II		entfällt		- €	
11b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
12a	Grund-	Bauphysik (Raumakustik)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Raumakustik HOAI Phasen 1 bis 7	1.634.429 €	II			entfällt		- €
12b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
13a	Grund-	Geotechnik	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.3.3 HOAI Geotechnik: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad(Leistungsschwerpunkte):Grundlagenermittl ung und Erkundungskonzept; Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung (Leistungssteile 1 bis 3)	830.189 €	III			entfällt		- €
13b	Besondere-		Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung; Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen; Aufstellen von geotechnischen; Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				
14a	Grund-	planungs- begleitende Ingenieur- vermessung	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.4 HOAI Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,	500 VE	II			entfällt		- €
14b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Darstellen in verschiedenen Maßstäben; Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren; Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell;			Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;				

Position	Leistung	Objekt- bezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
15a	Grund-	Bauvermessung	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.4 HOAI Ingenieurvermessung (Leistungsschwerpunkte): Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation	1.916.690 €	II			entfällt		- €
15b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Darstellen in verschiedenen Maßstäben; Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren; Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell; Herstellen von Bestandsplänen	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
Summe Honorar Grundleistungen (Pos: 1a +... +15a) netto										
16	Nebenkosten incl. Fahrtkosten	vorgegebene Spanne: 2 - 5%	angebotener Prozentsatz:			Nebenkosten netto:				
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (netto)										
Ust. (19%)										
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (brutto)										

**Honorar Teil 2 Sporthalle**

Abrechnungssätze für besondere und zusätzliche Leistungen

Position	Bezeichnung	Angebotsart	Preis netto	Vervielfältigungsfaktor	Positionssumme netto (Preis x Vervielfältigungsfaktor)
17	Projektleiter (Architekt / Ingenieur) [€/h]	Stundensatz		30	
18	Stellv. Projektleiter (Architekt / Ing.) [€/h]	Stundensatz		40	
19	Fachingenieur [€/h]	Stundensatz		50	
20	Projektmitarbeiter (z.B. Zeichner / Sachbearbeiter / Techniker) [€/h]	Stundensatz		60	
21	Beratung bei Beschaffung v. Mobiliar u. Ausstattung incl. Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren	Pauschalhonorarangebot		1	
22	Leistungen der SIGEKO nach BaustellIVO	Pauschalhonorarangebot		1	
23	Erstellen Brandschutzkonzept für Bau und Betrieb des Objektes nach LP der AHO	Pauschalhonorarangebot		1	
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (netto)					
Ust. (19%)					
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (brutto)					
Summe Teil 1 + Teil 2 (netto)					
Ust. (19%)					
Summe Teil 1 + Teil 2 (brutto)					
<b>Gesamthonorar Schulkomplex (Schule + Sporthalle)</b>					
Gesamthonorar (netto)					
Ust. (19%)					
Gesamthonorar (brutto)					

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schulkomplex Malschwitz  
 Vertragsgegenstand: Planung Um- und Neubau eines Schulgebäudes mit  
Sporthalle in der Gemeinde Malschwitz

## Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

- Gebäude -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Architektenvertrag - Gebäude -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

# Architektenvertrag

- Gebäude -

Zwischen Gemeinde Malschwitz

vertreten durch Bürgermeister Herr Matthias Seidel

in Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz  
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Architektenleistungen für die Baumaßnahme

Planungsleistung Schulkomplex Malschwitz

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und Angabe der Art der Baumaßnahme; z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Gebäude:

1.2.1 Planung Um- und Neubau Schulgebäude

1.2.2 Planung Neubau Sporthalle

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.3.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude in der Zeit

1.2.1 \_\_\_\_\_

1.2.2 \_\_\_\_\_

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.4 Dieser Vertrag umfasst auch

Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7.500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Abs. 1 HOAI)

Grundleistungen für Innenräume

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden,

- - Rahmendaten der Machbarkeitsstudie (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers
- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
- \_\_\_\_\_

2.4

---

---

---

---

---

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*)

---

---

---

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Gebäude" nach §§ 3, 34 und Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI zu erbringen: \*) \*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.8  **Objektüberwachung und Dokumentation**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*) \*\*)

- .1 Beratungsleistungen gemäß HOAI Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI Bauphysik
- .2 Beratungsleistungen gem. §3HOAI, Anlage 1.4 Ingenieurvermessung, 1.3.Geotechnik
- .3 Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO: Ausübung SIGE Koordinator
- .4 Koordinierung weiterer Beteiligter Objekt- und Fachplaner
- .5 Erstellen Brandschutzkonzept für Bau und Betrieb des Objektes nach AHO; Nachweise EnEV, und EEWärmeG; Erstellung Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegepläne

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 34 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Freianlagen/Außenanlagen (Kostengruppe \_\_\_\_\_) durch:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Objektüberwachung durch: \_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: \_\_\_\_\_

Entwurfsvermessung durch: \_\_\_\_\_

Bauvermessung durch: \_\_\_\_\_

Baugrundbeurteilung durch: \_\_\_\_\_

\*) Hier nur etwaige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konkret feststehende Besondere Leistungen und nicht Bedarfspositionen aufführen.  
 \*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen durch: \_\_\_\_\_

Wärmeversorgungsanlagen durch: \_\_\_\_\_

Starkstromanlagen: \_\_\_\_\_

Sonstige Technik durch: \_\_\_\_\_

Wärmeschutz durch: \_\_\_\_\_

Innenräume durch: \_\_\_\_\_

Sicherheitskoordinator: \_\_\_\_\_

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Fachämter des Landratsamtes Bautzen, Unfallkasse Sachsen,

Kreiswerke Bautzen (Trinkwasser), AZV Kleine Spree (Abwasser),

Sachsen Energie AG (Strom), Telekom

## § 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

mit der Gemeinde Malschwitz final abgestimmte Entwurfsplanung  
nach 4.3 bis 10.12.2024

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

## § 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 33 HOAI) auf der Grundlage

der Kostenberechnung

\*) z.B. eine Bedarfplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 35 HOAI):

Gebäude	Honorarzone	ggf. Anhang zum Vertrag
1. Gebäude nach 1.2.1	<u>III</u>	
2. Gebäude nach 1.2.2	<u>III</u>	
3. Gebäude nach 1.2.3	_____	
4. Gebäude nach 1.2.4	_____	

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. \_\_\_\_\_  
aufgeführten Gebäude

- jeweils getrennt ermittelt  
 zusammengefasst ermittelt  
 wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 34 HOAI):

Gebäude nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	7,00 v.H.	7,00 v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	25,00 v.H.	25,00 v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	10,00 v.H.	10,00 v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H.	4,00 v.H.	v.H.	v.H.
8 Objektüberwachung	32,00 v.H.	32,00 v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>100,00 v.H.</b>	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

- für das Gebäude nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
für das Gebäude nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
für das Gebäude nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
für das Gebäude nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.



7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*)

7.4.1 die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.4.2 die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.4.3 die Besonderen Leistungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 nach 7.4.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

7.5 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.1

<b>Projektleiter</b>	00,00 € (netto)
<b>Stellv.</b>	00,00 € (netto)
<b>Fachingenieur</b>	00,00 € (netto)
<b>Techniker / Zeichner</b>	00,00 € (netto)

\_\_\_\_\_

7.5.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  **Pauschal**

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

mit     x, x     v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung.

der \_\_\_\_\_

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: Anlage 1

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_  
erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, z.B. betr. der Reisen, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z.B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

## § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	_____	3000000	EUR
- für sonstige Schäden	_____	1000000	EUR

## § 9 Ergänzende Vereinbarungen

### 9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

- Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. \*)
- Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(z. B. Bewehrung)

### 9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- \_\_\_\_\_

### 9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

oder:

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

### 9.4 Generalunternehmer

- Für den Fall, dass die Bauleistungen an einen Generalunternehmer vergeben werden, wird das Leistungsbild (§ 4) nochmals überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgelegt (bewertet).

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 9.5 Sonderregelungen für anrechenbare Kosten

- Die Kosten für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(z.B. die Kosten der Kostengruppe(n) 370 oder 610 DIN 276 ; z.B. Beschaffung medizinischer Geräte)

sind im Verhältnis zu den gesamten Kosten außergewöhnlich hoch. Diese Kosten werden, falls nach § 1 des Vertrags beauftragt und nach § 33 HOAI überhaupt anrechenbar, nur mit einem Anteil von \_\_\_\_\_ v.H. angerechnet.

\*) Die Leistung ist nach § 34 HOAI i.V. mit Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI ggf. eine Grundleistung der Leistungsphase 8.

9.6 Raum für weitere Vereinbarungen:

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.  
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 11.163.000 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

Malschwitz

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## **§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten**

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **§ 13 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen**
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe**
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)**
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten**

## Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

## § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SekVO).
  
- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  
- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
  - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).
  
- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.
  
- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
  - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
  - die Festlegung des Eröffnungstermins,
  - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
  - die Bildung von Losen,
  - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
  - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
  - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
  - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

## **§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

### **§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; ..... (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

#### **§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

## Anhang

### Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

#### Fachtechnische und rechnerische Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszahlenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

#### Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmittelteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schulkomplex Malschwitz  
 Vertragsgegenstand: Planung Um- und Neubau eines Schulgebäudes  
 mit Sporthalle in der Gemeinde Malschwitz

## Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

### - Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Architektenvertrag - Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

# Architektenvertrag

- Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

Zwischen Gemeinde Malschwitz  
vertreten durch Bürgermeister Herr Matthias Seidel  
Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz  
in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der Freianlagenplanung für

Planungsleistung Schulkomplex Malschwitz

(genaue Bezeichnung der Freianlagen bzw. Außenanlagen)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Freianlagen:

1.2.1 Planung Um- und Neubau Schulgebäude

1.2.2 Planung Neubau Sporthalle

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Maßnahme

1.3.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Freianlagen in der Zeit

1.2.1 \_\_\_\_\_

1.2.2 \_\_\_\_\_

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.4 Dieser Vertrag umfasst auch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. Leistungen für Bauwerke und Anlagen i.S. § 38 Abs. 1 HOAI, Leistungen i.S. § 33 Abs. 3 HOAI)

Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

Technische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 540)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- Rahmendaten der Machbarkeitsstudie (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens

2.4

---

---

---

---

---

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen

zunächst nur die Leistungsphasen  1  bis  3 .

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*)

---

---

---

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Freianlagen" nach §§ 3, 34 Abs. 1, 39 und Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI zu erbringen: \*)  
(\*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.8  **Objektüberwachung und Dokumentation**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*)

- .1 \_\_\_\_\_
- .2 \_\_\_\_\_
- .3 \_\_\_\_\_
- .4 \_\_\_\_\_
- .5 \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach §§ 34 Abs. 1, 39 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für  Ingenieurbauwerke  Verkehrsanlagen durch:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Objektplanung für Gebäude durch: \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Vermessung durch: \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Baugrundbeurteilung durch: \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

**Technische Anlagen der Freianlagen (z. B. DIN 276, Kostengr. 540):**

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sonstige Technik durch: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beleuchtungsanlagen/Sonstige Anlagen durch: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nutzungsspezifische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 548) durch: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

**Fachämter des Landratsamtes Bautzen, Unfallkasse Sachsen,  
Kreiswerke Bautzen (Trinkwasser), AZV Kleine Spree (Abwasser)**  
\_\_\_\_\_  
**Sachsen Energie (Strom), Telekom**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 6 Termine/Fristen**

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

**mit der Gemeinde Malschwitz final abgestimmte  
Entwurfsplanung nach 4.3. bis 10.12.2024**

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

**§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten**

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 38 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 40 HOAI):

- |                          |             |                                  |
|--------------------------|-------------|----------------------------------|
|                          | Honorarzone | ggf.<br>Anhang<br>zum<br>Vertrag |
| 1. Freianlage nach 1.2.1 | <u>III</u>  |                                  |
| 2. Freianlage nach 1.2.2 | _____       |                                  |
| 3. Freianlage nach 1.2.3 | _____       |                                  |
| 4. Freianlage nach 1.2.4 | _____       |                                  |

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. \_\_\_\_\_  
aufgeführten Freianlagen

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 39 HOAI):

Freianlage nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	10,00 v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	16,00 v.H.	16,00 v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	4,00 v.H.	4,00 v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	25,00 v.H.	25,00 v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	7,00 v.H.	7,00 v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
8 Objektüberwachung	30,00 v.H.	30,00 v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	100,00 v.H.	100,00 v.H.	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

- für die Freianlage nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Freianlage nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Freianlage nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---



---



---



---



---

7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*\*)

7.4.1 die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.4.2 die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.4.3 die Besonderen Leistungen

---



---



---

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 nach 7.4.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.5 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.1 Projektleiter 00,00 € (netto)  
Stellv. 00,00 € (netto)  
Fachingenieur 00,00 € (netto)  
Techniker / Zeichner 00,00 € (netto)

---

7.5.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  **Pauschal**

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

mit **x, x** v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung.

der \_\_\_\_\_

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

- 7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.
- 7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

**§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- Für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

9.1 Fertigstellungspflege

Nach Abschnitt 3.7 der DIN 18320 gehört bei Vegetationsflächen die Fertigstellungspflege i. S. der DIN 18916, 18917, 18918 oder 18035 Teil 4 (Pflege nach Fertigstellung der Pflanz-/Saatarbeiten bis zum Ablauf der Vegetationsperiode bzw. bis zur Abnahme) zur Vertragserfüllung bzw. zu den Leistungen der bauausführenden Unternehmen.

Das Überwachen der Fertigstellungspflege gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen der Objektüberwachung (§§ 3 und 39 Abs. 4 HOAI i.V.m. mit der Anlage 11 Nr. 11.1 zur HOAI).

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- \_\_\_\_\_

9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von \_\_\_\_\_

(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

oder:

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.  
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 11.163.000 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

Malschwitz

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## **§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten**

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **§ 13 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

## Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

## § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SekVO).
  
- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  
- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
  - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).
  
- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.
  
- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
  - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
  - die Festlegung des Eröffnungstermins,
  - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
  - die Bildung von Losen,
  - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
  - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
  - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
  - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

## **§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

### **§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; ..... (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

#### **§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

## Anhang

### Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

#### Fachtechnische und rechnerisch Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszufahrenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

#### Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmittelteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schulkomplex Malschwitz  
 Vertragsgegenstand: Planung Um- und Neubau eines Schulgebäudes  
mit Sporthalle in der Gemeinde Malschwitz

## Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	3
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI	1-2
Anhang 3: Ermittlung der Honorarzone	
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

# Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

Zwischen Gemeinde Malschwitz

vertreten durch Bürgermeister Herr Matthias Seidel

in Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für

Planungsleistung Schulkomplex Malschwitz

(genaue Bezeichnung der Maßnahme und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Tragwerke:

Tragwerk	das Tragwerk betrifft folgendes Gebäude bzw. Ingenieurbauwerk:
1.2.1	<b>Planung Um- und Neubau Schulgebäude</b>
1.2.2	<b>Planung Neubau Sporthalle</b>
1.2.3	
1.2.4	

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

Machbarkeitsstudie des Auftraggebers (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens

2.3

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung**

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zu-nächst nur die Leistungen 1 bis 3. \*\*\*)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auf-traggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

\*\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*)

---

---

---

---

---

### § 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 51 und Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI zu erbringen: \*\*) \*\*\*)

#### 4.1 Grundlagenermittlung \*\*\*\*\*)

- die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*\*\*)

---

---

#### 4.2 Vorplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*\*\*)

---

---

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 2" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*\*\*\*)

#### 4.3 Entwurfsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*\*\*)

---

---

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 3" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*\*\*\*)

#### 4.4 Genehmigungsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*\*\*)

---

---

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 4" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*\*\*\*)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

\*\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*\*\*) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 41 Nr. 6 und 7 HOAI streichen (s. § 51 HOAI).

\*\*\*\*\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

\*\*\*\*\*) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

4.5  **Ausführungsplanung**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*)

---

---

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 5" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*)

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*)

---

---

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 6" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*)

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 7" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*)

4.8  **Objektüberwachung**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 8" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*)

4.9  **Weitere Besondere Leistungen**

- die in Anhang 2 unter "Weitere Besondere Leistungen" gekennzeichneten Besonderen Leistungen \*\*) (\*\*\*)

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter**

- 5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 51 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

---

---

---

---

(z. B. Baugrundgutachten)

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für  Ingenieurbauwerke -  Verkehrsanlagen - durch:

---

---

Objektplanung für Gebäude durch: \_\_\_\_\_

---

---

---

\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auführen.

\*\*) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

\*\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter 3a und 7.1 geregelt.

Wärmeversorgungsanlagen durch:

---

---

Starkstromanlagen durch:

---

---

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch:

---

---

Objektplanung für Freianlagen durch:

---

---

Baugrunduntersuchung durch:

---

---

## § 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

**mit der Gemeinde Malschwitz final abgestimmte  
Entwurfsplanung nach 4.3. bis 10.12.2024**

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

## § 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

---

---

---

---

---

---

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1  Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 50 Abs. 1 HOAI \*\*) - Diese Abrechnungsart ist nur bei Gebäuden vorgesehen -

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

\*\*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

7.2.1.1	Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
	<input checked="" type="checkbox"/> 1.2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.2	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.3	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.4	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

**7.2.2 Abrechnung Ingenieurbauwerke nach DIN 276 (§ 50 Abs. 3 HOAI) \*)**

**- Bei Gebäuden nur vorgesehen bei hohem Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (§ 50 Abs. 2 HOAI) -**

7.2.2.1	Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
	<input type="checkbox"/> 1.2.1	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.2	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.3	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.4	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

**7.2.3 Folgende Kosten werden zu den anrechenbaren Kosten nach § 7.2.1 oder § 7.2.2 hinzugenommen (§ 50 Abs. 5 HOAI) \*\*)**

---



---



---



---



---



---

\*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

\*\*) Betrifft Kosten von Arbeiten, die nicht unter § 7.2.1 oder § 7.2.2 erfasst sind. Nach § 50 Abs. 5 HOAI können die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

7.2.4 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 52 i.V. mit Anlage 14 Nr. 14.2 HOAI): Tragwerk nach Honorarzone

1.2.1	<b>Tragwerke mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad</b>	<b>HZ III</b>
1.2.2	<b>Tragwerke mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad</b>	<b>HZ III</b>
1.2.3		
1.2.4		

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.4 Nr. 1 bis Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Tragwerke

- jeweils getrennt ermittelt.  
 zusammengefasst ermittelt.  
 wie folgt ermittelt:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

7.2.5 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 51 HOAI):

Tragwerk nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	10,00 v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	30,00 v.H.	30,00 v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	40,00 v.H.	40,00 v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>v.H.</b>	<b>v.H.</b>

7.2.6 Als Honorarsatz nach § 52 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

- für das Tragwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
 für das Tragwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
 für das Tragwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
 für das Tragwerk nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.7 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Tragwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 6 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.8 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.7 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

7.4 Für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste wird folgendes Honorar vereinbart (§ 50 Abs. 4 HOAI):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.9 (bzw. Anhang 2) werden wie in Anhang 2 festgelegt honoriert. \*\*)

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

\*\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1

**Projektleiter** 00,00 € (netto)  
Stellv. 00,00 € (netto)  
Fachingenieur 00,00 € (netto)  
**Techniker / Zeichner** 00,00 € (netto)

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.7.1  **Pauschal**

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

mit **x,x** v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der

Kostenberechnung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7.7.2  **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 **Anlage 1** "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.9 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.10 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

## § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR

- für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.  
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, so fern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 11.163.000 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

Malschwitz

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## **§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten**

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **§ 13 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -

## § 1 Ingenieurtechnische Kontrolle/Fachbauleitung nach LBO

- 1.1 Ist dem Auftragnehmer die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen" übertragen (oder ein Teil dieser Leistung wie beispielsweise das Überwachen der Bewehrungsarbeiten) und gehen dem Auftragnehmer ausnahmsweise schriftliche Mitteilungen i. S. der §§ 4 Abs. 3 und Abs. 8, 6 Abs. 1 oder 9 Abs. 2 VOB/B zu, so sind diese unverzüglich dem bauleitenden Architekten/Ingenieur oder dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 1.2 Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 1.3 Der Auftragnehmer, dem die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle" übertragen ist, hat erforderlichenfalls und auf Verlangen des Auftraggebers die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit i. S. des Bauordnungsrechts zu übernehmen. Ein zusätzliches Honorar für die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit wird nicht gewährt.

## § 2 Kostenermittlung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist nach dem Leistungsbild § 51 HOAI verpflichtet, bei der Kostenschätzung und bei der Kostenberechnung mitzuwirken (betr. die Tragkonstruktion). Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung mit dem Objektplaner (Architekt/Ingenieur) abzustimmen. In den Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, hat der Auftragnehmer die Art der Kostenermittlung mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber abzustimmen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung (Kostenschätzung und Kostenberechnung) fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Tragwerkssystem) geändert haben und sich dadurch nicht unwesentliche Kostenänderungen ergeben.

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schulkomplex Malschwitz  
 Vertragsgegenstand: Planung Um- und Neubau eines Schulgebäudes  
 mit Sporthalle in der Gemeinde Malschwitz

## Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -	1 - 11
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

# Ingenieurvertrag

- Technische Ausrüstung -

Zwischen Gemeinde Malschwitz  
vertreten durch Bürgermeister Herr Matthias Seidel  
in Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz  
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung für

Planungsleistung Schulkomplex Malschwitz

(genaue Bezeichnung der technischen Maßnahme und der Art der technischen Maßnahme, z.B. Erneuerung)

1.2 Der Auftrag umfasst die Planung der Technischen Anlagen für folgende Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte:

1.2.1 Planung Um- und Neubau Schulgebäude

1.2.2 Planung Neubau Sporthalle

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.3 Gegenstand des Vertrags sind Anlagen folgender Anlagengruppen (§ 53 HOAI):

1.3.1  Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

1.3.2  Wärmeversorgungsanlagen

1.3.3  Lufttechnische Anlagen

1.3.4  Starkstromanlagen

1.3.5  Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

1.3.6  Förderanlagen

1.3.7.1  Nutzungsspezifische Anlagen, speziell Küchentech. Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe

1.3.7.2  Verfahrenstechnische Anlagen

1.3.8.1  Gebäudeautomation

1.3.8.2  Automation von Ingenieurbauwerken

1.3.9  Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen

1.4 Gegenstand des Vertrags sind ferner folgende Anlagen außerhalb von Gebäuden/Bauwerken (§ 54 Abs. 4 HOAI): Medienanschlüsse, Interimsanschlüsse während der Bauzeit

(z. B. Anlagen i. S. d. Kostengruppen 230, 540, DIN 276)

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten:

- - Rahmendaten der Machbarkeitsstudie (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

Vergabeunterlagen

beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

2.4

---

---

---

---

---

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*)

---

---

---

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

#### § 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Technische Ausrüstung" nach §§ 3, 55 und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI zu erbringen: \*) \*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung (die Übertragung gilt nur im Falle einer Genehmigungspflicht)**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

**Schlitz- und Durchbruchpläne nur für folgende Anlagen:**

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -**

**4.8  Objektüberwachung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*)

---

---

**4.9  Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*)

---

---

**4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*\*)**

.1 \_\_\_\_\_

.2 \_\_\_\_\_

.3 \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter**

**5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 55 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:**

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

---

---

---

---

**5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:**

Objektplanung für Gebäude/Ingenieurbauwerke durch: \_\_\_\_\_

Objektüberwachung durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Objektplanung Freianlagen durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Technische Ausrüstung:**

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

\*\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

**§ 6 Termine/Fristen**

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

mit der Gemeinde Malschwitz final abgestimmte  
Entwurfsplanung nach 4.3. bis 10.12.2024

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

**§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten**

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2, 7.3 und 7.4 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen bei der Techn. Ausrüstung wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 54 HOAI) auf der Grundlage

der Kostenberechnung

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 56 HOAI):

**Anlagegruppen (§ 53 HOAI)**

**Honorarzone**

.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen  
oder einzelne Anlagen (§ 56 Abs. 4 HOAI)

II

.1.1 \_\_\_\_\_

.1.2 \_\_\_\_\_

.2 Wärmeversorgungsanlagen  
oder einzelne Anlagen

II

oder

.2.1 \_\_\_\_\_

.2.2 \_\_\_\_\_

.3 Lufttechnische Anlagen  
oder einzelne Anlagen

II

.3.1 \_\_\_\_\_

.3.2 \_\_\_\_\_

.4 Starkstromanlagen

II

oder

.4.1 \_\_\_\_\_

.4.2 \_\_\_\_\_

.5 Informations- und fernmeldetechn. Anlagen

II

oder

.5.1 \_\_\_\_\_

.5.2 \_\_\_\_\_

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

.6	Förderanlagen	II
	_____	_____
	_____	_____
.7	_____	_____
	oder	
.7.1	Küchentechnische Anlagen	II
	_____	_____
.8	_____	_____
	oder	
.8.1	Gebäudeautomation	III
.8.2	_____	_____
.9	Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen (s. 1.3.9)	I
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

7.2.3  Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten in Bezug auf die unter 1.2 aufgeführten Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte

zusammengefasst ermittelt.

getrennt ermittelt.

wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 55 HOAI):

	Anlagegruppen										Sonst. Technik
	1.3.1	1.3.2	1.3.3	1.3.4	1.3.5	1.3.6	1.3.7.1	1.3.7.2	1.3.8.1	1.3.8.2	
<b>Grundlagenermittlung</b>	2	2	2	2	2	2	2		2		<b>2</b>
<b>Vorplanung</b>	9	9	9	9	9	9	9		9		<b>9</b>
<b>Entwurfsplanung</b>	17	17	17	17	17	17	17		17		<b>17</b>
<b>Genehmigungsplanung</b>	2	2	2	2	2	2	2		2		<b>2</b>
<b>Ausführungsplanung</b>	22	22	22	22	22	22	22		22		<b>22</b>
<b>Vorbereitung der Vergabe</b>	7	7	7	7	7	7	7		7		<b>7</b>
<b>Mitwirkung bei der Vergabe</b>	5	5	5	5	5	5	5		5		<b>5</b>
<b>Objektüberwachung</b>	35	35	35	35	35	35	35		35		<b>35</b>
<b>Objektbetreuung</b>	1	1	1	1	1	1	1		1		<b>1</b>
<b>Gesamt in v. H.</b>	100	100	100	100	100	100	100		100		<b>100</b>

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 56 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Anlagengruppe \_\_\_\_\_ der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe \_\_\_\_\_ der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe \_\_\_\_\_ der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe \_\_\_\_\_ der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Anlagengruppe	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Anlagengruppe	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---



---



---

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---



---



---



---



---



---

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Honorar für sonstige Anlagegruppen oder Außenanlagen

7.4.1 Das Honorar für die Leistungen bei den Anlagen 1.3.9 wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt.
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.4.2 Das Honorar für die Leistungen bei den unter 1.4 genannten Anlagen wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt (Zuordnung zu den Anlagegruppen 1.3 und zusammengefasste Honorarberechnung).
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

\_\_\_\_\_

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 nach 7.5.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1

<b>Projektleiter</b>	00,00 € (netto)
<b>Stellv.</b>	00,00 € (netto)
<b>Fachingenieur</b>	00,00 € (netto)
<b>Techniker / Zeichner</b>	00,00 € (netto)

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.7.1  **Pauschal**

- mit \_\_\_\_\_ EUR netto
- mit **x, x** v. H. des Nettohonorars
- mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
  - der Kostenberechnung.
  - der \_\_\_\_\_

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

### 7.7.2 **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: Anlage 1

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1).

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars,

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

erstattet.

- 7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.9 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.10 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.7 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.12 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.13 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.7. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.7.1 oder 7.7.2 abgegolten.
- 7.14 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

## § 8 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>3.000.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>1.000.000,00</u> EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

**Raum für weitere Vereinbarungen:**

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.  
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 11.163.000 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Malschwitz**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

**Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## **§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten**

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **§ 13 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

## Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

## § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SeKtVO).
- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
  - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).
- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.
- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
  - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
  - die Festlegung des Eröffnungstermins,
  - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
  - die Bildung von Losen,
  - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
  - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
  - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
  - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

## **§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

### **§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; ..... (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

#### **§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

## Anhang

### Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

#### Fachtechnische und rechnerisch Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszahlenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

#### Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmittelteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schulkomplex Malschwitz  
 Vertragsgegenstand: Planung Um- und Neubau eines Schulgebäudes  
 mit Sporthalle in der Gemeinde Malschwitz

## Kommunales Vertragsmuster Vertrag über die Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - SiGeKo - Vertrag -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
SiGeKo - Vertrag	1 - 7
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	5
§ 5 Termine/Fristen	6
§ 6 Honorare und Nebenkosten	6
§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	7
§ 8 Ergänzende Vereinbarungen	7
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -	1 - 4

# SiGeKo - Vertrag

Zwischen Gemeinde Malschwitz

vertreten durch Bürgermeister Herr Matthias Seidel

in Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen im Sinne der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme

Planungsleistung Schulkomplex Malschwitz

(genaue Bezeichnung der Art des Objekts und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Gebäuden/Bauabschnitten:

1.2.1 Planung Um- und Neubau Schulgebäude

1.2.2 Planung Neubau Sporthalle

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme \*)

1.3.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude/Bauabschnitte in der Zeit

1.2.1 \_\_\_\_\_

1.2.2 \_\_\_\_\_

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.4 Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat folgende Programmunterlagen oder Vorgaben zu beachten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten folgende Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen (AVB).

- Rahmendaten der Machbarkeitsstudie (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

\_\_\_\_\_  
\*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

2.3

---

---

---

---

---

### 3 Leistungen des Auftragnehmers \*\*)

#### 3.1 Leistungen in der Planungsphase:

- Koordinieren der in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchutzG.
- Übermitteln einer Vorankündigung an die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV.
- Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV.
- Erstellen einer Unterlage für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.
- Mitwirken bei der Aufnahme sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Belange in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### 3.2 Leistungen in der Ausführungsphase:

- Koordinieren der Anwendungen der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV.
- Überwachen der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigten bezüglich ihrer Pflichten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 BaustellV.
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV.
- Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV.
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV.
- Anpassen der Unterlagen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*\*) Zutreffendes bitte ankreuzen; ggf. kann dem Vertrag ein detailliertes ergänzendes Leistungsbild beigelegt werden.

**§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Planungsunterlagen Gebäude

Planungsunterlagen Tech. Ausrüstung

Planungsunterlagen Freianlagen

Planungsunterlagen Tragwerksplanung

Besichtigung des Vertragsobjektes

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung Gebäude / Bauwerk: \_\_\_\_\_ durch:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Objektüberwachung durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vermessung durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wärmeversorgungsanlagen durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Starkstromanlagen durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sonstige Technik durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Fachämter des Landratsamtes Bautzen, Unfallkasse Sachsen, Kreiswerke Bautzen  
(Trinkwasser), AZV Kleine Spree (Abwasser), Sachsen Energie (Strom,  
Telekom

## § 5 Termine/Fristen

- 5.1 Die Vorankündigung ist gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.
- 5.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

## § 6 Honorar und Nebenkosten

6.1 Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden wie folgt honoriert: \*)

die Leistungen nach 3.1 pauschal mit \_\_\_\_\_ EUR

die Leistungen nach 3.1 nach Zeitaufwand,

höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

3.1. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste

die Leistungen nach 3.2 pauschal mit \_\_\_\_\_ EUR

die Leistungen nach 3.2 nach Zeitaufwand,

höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

3.2. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste

6.2 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand gelten folgende Stundensätze als vereinbart:

für den Auftragnehmer \_\_\_\_\_ EUR

für \_\_\_\_\_ EUR

6.3 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

6.4 Sämtliche i.S. v. § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

pauschal \_\_\_\_\_ EUR

Fahrtkosten sind mit dem Honorar nach 6.1. abgegolten

Mit dem Honorar nach 6.1 abgegolten.

6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten wird gesondert vergütet.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

## § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

## § 8 Ergänzende Vereinbarungen

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.

Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 11.163.000 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Malschwitz**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

**Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 4 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 5 Kündigung
- § 6 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 7 Arbeitsgemeinschaft
- § 8 Schriftform
- § 9 Anwendbares Recht

### § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

- 1.3 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

### § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

### § 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.

#### **§ 4 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 4.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 4.2 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 4.3 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

#### **§ 5 Kündigung**

- 5.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Planung nicht weitergeführt wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 5.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 5.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 5.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 5.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt der Anspruch des Auftraggebers aus § 3 unberührt.

#### **§ 6 Haftung und Verjährung**

- 6.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

#### **§ 7 Arbeitsgemeinschaft**

- 7.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Er vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 7.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

#### **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

#### **§ 9 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auftragskriterium 1a	Punkte max	20 Punkte	< 20 Punkte	
Honorar Teil 1 (Grundleistungen und Nebenkosten)	20	20 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten wertbaren Honorar	Die Punkteermittlung für die darüber liegenden Honorare erfolgt durch lineare Interpolation mit 2 Stellen nach d. Komma.	
Auftragskriterium 1b	Punkte max	5 Punkte	< 5 Punkte	
Honorar Teil 2 (Besondere und Zusätzliche Leistungen)	5	5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten wertbaren Honorar	Die Punkteermittlung für die darüber liegenden Honorare erfolgt durch lineare Interpolation mit 2 Stellen nach d. Komma.	
Auftragskriterium 2	Punkte max	20 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Darstellung der Projektabwicklung, allgemeine Organisation, Ausweisung von Zwischenterminen für Planungsablauf, personelle Untersetzung	20	<p>alle Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation)</li> <li>- Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar</li> <li>- Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und wirtschaftliches Bauen</li> <li>- ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung</li> </ul>	<p>mindestens 3 Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation)</li> <li>- Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar</li> <li>- Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und wirtschaftliches Bauen</li> <li>- ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung</li> </ul>	<p>mindestens 2 Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation)</li> <li>- Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar</li> <li>- Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und wirtschaftliches Bauen</li> <li>- ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung</li> </ul>

Auftragskriterium 3	Punkte max	30 Punkte	20 Punkte	10 Punkte
Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber	30	alle Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele der Gemeinde in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch die Gemeinde - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert	mindestens 3 Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele der Gemeinde in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch die Gemeinde - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert	mindestens 2 Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele der Gemeinde in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch die Gemeinde - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert
Auftragskriterium 4	Punkte max	20 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Maßnahmen zum Kosten- und Zeitmanagement Darlegungen zur Einflussnahme und Überwachung der Kosten und der Termineinhaltung in allen Leistungsphasen und Reaktion bei Abweichungen	20	alle Punkte treffen zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement	mindestens 2 Punkte treffen zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement	mindestens 1 Punkt trifft zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement

Auftragskriterium 5	Punkte max	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Präsentation / Auftragsgespräch	5	alle Punkte treffen zu: - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig	mindestens 2 Punkte treffen zu: - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig	mindestens 1 Punkt trifft zu: - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig
Gesamtsumme	100			